

CH_VB 20020894 vom 29. Januar 1992

Bundesverwaltung, 1992-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20020894__td_

FR: CH_VB 20020894 du 29 janvier 1992

IT: CH_VB 20020894 del 29 gennaio 1992

Erwägungen

E. 29

Januar 1992 N 71 Lebensmittelgesetz. Revision M. Cotti, conseiller fédéral: Les rapporteurs, tout comme moi-même hier, ont déjà mentionné l'article 37, qui oblige le Conseil fédéral à tenir compte des réglementations internationales dans la fixation des dispositions d'application, et par conséquent des valeurs limites dans tout ce secteur. Cela paraît suffisant vu l'attitude du Parlement hier concernant les futures réglementations dans l'Espace économique européen - je vous rappelle à ce propos la proposition Kühne et l'on pourrait imaginer que là aussi la formulation générale de l'article 37 puisse suffire. Toutefois, c'est à vous de prendre la décision. De toute manière, l'article 37 oblige déjà le Conseil fédéral à tenir compte des dispositions internationales. Abstimmung - Vote Für den Antrag Mehrheit 78 Stimmen Für den Antrag Minderheit

E. 32

Stimmen Art. 9 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 10 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag der Fraktion der Auto-Partei Streichen Art. 10 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition du groupe des automobilistes Biffer Präsident: Es liegt ein Antrag der Fraktion der Auto-Partei vor. Herr Dreher ist nicht im Saal. Die Kommissionssprecher haben das Wort. Ruckstuhl, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen die Kommission mit 15 zu 5 Stimmen vor, dem Bundesrat zu folgen und nicht dem Ständerat, dies in der Meinung, dass Artikel 10 einer der bedeutenden Artikel in diesem Gesetz ist; ich lege Ihnen kurz dar, weshalb: Artikel 10 befasst sich mit der Information der Öffentlichkeit Der Bundesrat schlägt in Absatz 1 vor: «Der Bund sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und für den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, sowie über besondere Ereignisse hinreichend informiert wird.» Sodann wird in Absatz 2 der Fassung des Bundesrates dem Bund die Kompetenz eingeräumt, die Öffentlichkeitsarbeit und die entsprechende Forschung anderer Institutionen zu unterstützen. Der Ständerat hat diesem Antrag des Bundesrates nicht zugestimmt und in seiner Fassung von Artikel 10 dem Bund lediglich den Auftrag erteilt, er habe dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse, die für den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, hinreichend informiert werde. Die nationalrätliche Kommission hat sich sehr eingehend mit der Informationspflicht oder dem Informationsproblem befasst und dazu auch ein Hearing mit Professor Meinrad Schär, dem langjährigen und erfolgreichen Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung für Ernährung, durchgeführt. Nach Anhörung dieses Experten kommt die Kommission einstimmig zum Schluss, es sei der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen. Schon im

schriftlich vorliegenden Eintretensreferat von Herrn Dietrich ist auf die Bedeutung der Information hingewiesen worden. Ich gestatte mir deshalb, noch einmal kurz einige Argumente anzuführen. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Fortschritte der Lebensmitteltechnologie, der Wohlstand, die Internationalisierung der Küche zu einem fast unüberblickbaren Angebot an Lebensmitteln aus allen Gebieten dieser Erde geführt. Trotz oder gerade wegen dieser Vielfalt ist ein grosser Teil der schweizerischen Bevölkerung gemäss den Ernährungsberichten des Bundesamtes für Gesundheitswesen daran, sich falsch zu ernähren. Die Gesundheitsgefährdung durch Fehlernährung ist gemäss wissenschaftlichen Erhebungen sehr viel höher einzuschätzen als die übrigen Risikofaktoren wie bakterielle Lebensmittelvergiftungen, natürliche Inhaltsstoffe und Toxine, Pestizidrückstände, Schwermetalle und Zusatzstoffe. Aufgrund dieser Erkenntnisse aus den Ernährungsberichten könnte man demnach durchaus annehmen, Artikel 10 mache fast das halbe Gesetz aus, das wir beraten, denn es ist darin festgehalten, dass die richtige Ernährung viel, viel bedeutungsvoller ist, als allgemein angenommen wird. Aufgrund von Sensationsmeldungen und sogenannten Skandalen gewichten viele Konsumenten die Risiken absolut falsch. Zweifellos interessiert sich der Konsument zunehmend für Fragen der Qualität von Lebensmitteln, für die Problematik von Umwelteinflüssen, Rückständen in Lebensmitteln, umstrittenen Produktionsmethoden wie Bestrahlung, Gentechnologie, Hors-sol-Produktion usw. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Schweizerische Vereinigung für Ernährung sehr gute Arbeit leistet und weiterhin unterstützt werden soll. Auch ist der periodisch erscheinende Ernährungsbericht von grosser Bedeutung. Schliesslich - und dies ist im Hinblick auf Artikel 13 von ganz besonderer Bedeutung -: Wenn wir Artikel 10 gemäss den Vorschlägen des Bundesrates belassen, erhält der Bund die Kompetenz, über gesundheitsschädigende Auswirkungen von alkoholischen Getränken und Tabakwaren objektiv zu informieren. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, Artikel 10 in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. M. Philipona, rapporteur: Cet article 10 sur l'information au public a une signification très importante. Chacun sait qu'il est de l'intérêt de tout le monde d'avoir accès aux données récentes concernant la nutrition. La liberté de choisir son information va de pair avec celle de choisir ses aliments et les marques sous lesquelles ils sont vendus. Favoriser l'information nutritionnelle dans une loi, c'est permettre à tous de découvrir le monde de l'alimentation et son rôle dans l'existence quotidienne. Se nourrir agréablement et sainement ne doit pas être un privilège réservé à certains mais un acte réalisable par tous grâce au libre accès à des sources d'information dont la Confédération encouragerait la diffusion. Voilà, très résumées, les raisons pour lesquelles la commission vous propose, à l'unanimité, d'accepter l'article 10 tel que formulé par le Conseil fédéral. M. Cotti, conseiller fédéral: En ce qui concerne cet article, qui a une importance certaine, les deux rapporteurs ont pris position favorablement, au nom de la commission unanime, quant aux propositions du Conseil fédéral. Je n'ai rien à ajouter et je serais reconnaissant si le plénum du conseil pouvait en faire de même. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag der AP-Fraktion offensichtliche Mehrheit Minderheit Art. 11 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 12 Antrag der Kommission Abs. 1,2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 72 N 29 janvier 1992 Abs. 3 Mehrheit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Minderheit (Nabholz, Antille, Gros Jean-Michel, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Philipona, Stappung,

Ulrich, Wan- ner) Der Bundesrat kann den Hersteller von Gebrauchsgegenständen verpflichten, einen Unschädlichkeitsnachweis zu erbringen. Antrag Zwygart Abs. 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 12 Proposition de la commission Al. 1,2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 3 Majorité Adhérer à la décision du Conseil des Etats Minorité (Nabholz, Antille, Gros Jean-Michel, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Philipona, Stappung, Ulrich, Wan- ner) Le Conseil fédéral peut obliger le fabricant d'objets usuels à apporter la preuve de leur innocuité. Proposition Zwygart Al. 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Abs. 1,2-Al. 1,2 Angenommen -Adopté Abs. 3-Al. 3 Frau Nabholz, Sprecherin der Minderheit: Der Zweck des Lebensmittelgesetzes ist der Schutz vor Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Es handelt sich hier ganz klar um präventiven Gesundheitsschutz, weil der Mensch nicht als Versuchskaninchen dienen soll, bis sich allenfalls die Schädlichkeit gewisser Stoffe herausstellt. Unser Alltag ist nicht nur durch eine zunehmende Technisierung, sondern auch durch eine zunehmende Chemisierung gekennzeichnet. Vor allem im Wohnbereich sind wir oft von äusserst komplexen Materialien umgeben, die unter Umständen zu dauernden Schadstoffquellen werden können, weil solche Schadstoffe in kleinsten Mengen etwa in die Raumluft abgegeben werden. Die Konzentration an Schadstoffen, die durch Gebrauchsgegenstände in den Lebenskreis der Konsumenten gelangen können, ist normalerweise ausserordentlich klein, und der analytische Nachweis ist entsprechend schwierig. Meist ist ein solcher Nachweis durch die zuständigen Laboratorien nur mit Spitzenausrüstungen zu erbringen, oder er erfordert Kenntnisse, die sich nur Spezialisten im permanenten Umgang mit den Problemen überhaupt erarbeiten können. Und hier, genau in diesem Bereich, sind die mit dem Vollzug betrauten Organe in den Kantonen und Gemeinden überfordert. Vor allem im Lebensmittel- und Gesundheitsbereich, wo die kantonalen Inspektorate zuständig sind, hat man feststellen müssen, dass man oft nicht in der Lage ist, entsprechende Analysen vorzunehmen, oder dann nur mit grossen Kosten. Das hängt damit zusammen, dass vom Hersteller bei Gebrauchsgütern, welche durch das Lebensmittelgesetz erfasst werden, oft nur äusserst ungenügende Angaben über die toxikologische Verträglichkeit gegenüber Menschen vorliegen. Angesichts dieser Problematik ist es verständlich, dass sich die zuständigen Stellen ausserstande erklären, z. B. für einzelne Schadstoffe verbindliche Grenzwerte festzulegen. Ich versuche nun, mit meinem Antrag diese Lücke zu schliessen, indem gesundheitsgefährdende Materialien im Gebrauchsgüterbereich einer Deklarationspflicht unterstellt werden können. Ich möchte betonen, dass es sich um eine Kann- und nicht um eine Muss-Vorschrift handelt. Ich meine, dies ist der einzig praktikable Ansatz, um hier das Problem des Vollzugsnotstands, der sich ohne weitere Darlegungen aus dem vorher Gesagten ergibt, zu lösen. Damit könnte bei problematischen Stoffen erreicht werden, dass in einzelnen Fällen nicht die Vollzugsorgane mit hohem technischem, personellem und kostenmässigem Aufwand die Schädlichkeit, sondern der Hersteller die Unschädlichkeit eines Produktes darzulegen hätte. Wenn wir diesen Ansatz ins Gesetz aufnehmen, beschreiten wir keineswegs Neuland. Ich möchte daran erinnern, dass im Bereich der Heilmittel diese Regel bereits heute gilt. Eine Analogie kennen wir auch in der Stoffverordnung, wo für die gefährlichen Stoffe dasselbe gilt. Auch diese Vorlage selbst, also das Lebensmittelgesetz, enthält für den Bereich der Lebensmittel eine analoge Regelung in Artikel 7 betreffend Herstellungs- oder Behandlungsverfahren von Lebensmitteln. Der Bundesrat kann gemäss Artikel 7 technologische Herstellungs- oder Behandlungsverfahren von Lebensmitteln einschränken oder verbieten, wenn nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Nach den

Ausführungen, die die Vertreter der Verwaltung in der Kommission dazu gemacht haben, hätten auch in diesem Fall die Produzenten den Unschädlichkeitsnachweis zu erbringen. Wenn Sie Artikel 12 lesen, dann können gemäss Absatz 2 die Anforderungen an Gebrauchsgegenstände vom Bundesrat festgelegt werden. Insofern wäre mein Antrag eine Ergänzung zu diesem sehr offenen Begriff «Anforderungen an Gebrauchsgegenstände». Mein Antrag wäre eine Präzisierung. Es drängt sich aber auch aus einer ganz anderen Warte eine Regelung, wie ich sie Ihnen vorschlage, auf. Heute gehen die Bemühungen sowohl in der EG als auch bei den Efta-Staaten genau in diese Richtung. Als Beispiel ist die Herstellung von Spielwaren zu erwähnen, wo man heute bereits im Rahmen der EG einen Unbedenklichkeitsnachweis verlangt. Ich möchte auch auf Artikel 37 Absatz 2 dieses Gesetzes verweisen, wo im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit darauf hingewiesen wird, der Bundesrat könne «im Rahmen dieses Gesetzes Normen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände für anwendbar erklären, die von internationalen Organisationen empfohlen werden, sowie ausländische Prüfstellen und Zeugnisse anerkennen.» Im Rahmen der EG gibt es nun diese Möglichkeit der Selbstprüfung, der Selbstdeklaration, und entsprechend in die Schweiz importierte Produkte müssen wohl im Rahmen eines EWR und erst recht im Rahmen eines späteren EG-Beitrittes als genügend anerkannt werden, wenn sie in den entsprechenden EG-Ländern dem Unbedenklichkeitsnachweis genügen. Wir würden somit hier etwas für die inländischen Produzenten tun, indem wir die Spiesse gleich lang machen und die inländischen Produzenten nicht sehr weitgehenden staatlichen Prüfungsvorgängen unterstellen, während der ausländische Produzent sich dieser Prüfung mit einem Unbedenklichkeitszertifikat entziehen kann. Es geht also auch hier um die Nichtdiskriminierung einheimischer Produzenten. Ich bitte Sie daher, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen, denn er bringt nicht nur einen verbesserten Gesundheitsschutz für die Konsumenten, sondern er geht - das ist auch etwas, das immer wieder verlangt wird - in Richtung sinnvoller Deregulierung, weil er eine Vereinfachung der Verfahren und eine Entlastung der Vollzugsbehörden mit sich bringt. Ich möchte noch erwähnen, dass mein Antrag nur mit Stimmensmehrheit des Präsidenten in der Kommission in die Minderheit versetzt worden ist. Zwycart: Das Lebensmittelgesetz hat nicht nur zu Lebensmitteln, sondern auch zu Gebrauchsgegenständen Aussagen zu machen. Dabei muss unbedingt der gleiche oder zumindest ein ähnlicher Massstab wie bei den Nahrungsmitteln angelegt werden. Im Artikel 3 werden die verschiedensten Gebrauchsgegenstände umschrieben und damit erfasst.

29. Januar 1992 N 73 Lebensmittelgesetz. Revision Wenn hier im vorliegenden Artikel 12 Absatz 1 die Einschränkung des Schutzes auf den «bestimmungsgemässen oder üblicherweise zu erwartenden Gebrauch» festgehalten wird, der «die Gesundheit nicht gefährden» darf, dann denke ich vor allem an Kinderspielzeuge. Es ist klar, dass sie nicht scharfkantig sein sollten oder nicht aus giftigem Material hergestellt werden dürfen. Es ist somit eine Selbstverständlichkeit, was der Bundesrat in Absatz 3 festschreiben will: «Er (der Bundesrat) kann insbesondere die Verwendung bestimmter Stoffe einschränken oder verbieten.» Die Umkehrung der Beweislast, wie sie die Kommissionsminderheit verlangt, erleichtert dem Produzenten und allenfalls den Verkäufern die Sache auch nicht. Ich glaube kaum, dass die Produzenten in Taiwan den Nachweis für die Unschädlichkeit beispielsweise aller verwendeten Farben von Kinderspielsachen, die in den Mund genommen werden können oder könnten, erbringen würden. Da ist es sinnvoller, mindestens eine Verbotsliste zu kennen oder allenfalls um Einschränkungen zu wissen. Ein klassischer Fall ist z. B. die Verwendung von Blei für Ess- und Trinkgeschirr. Die

bundesrätliche Fassung schafft Klarheit und ist offensichtlich auch wegen negativen Erfahrungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Ich bitte Sie deshalb, nicht der irrigen Meinung nachzugeben, man könne hier etwas vereinfachen. Es ist zwar nur ein kleines Zähnchen in diesem Gesetz, aber lassen wir es stehen, und stimmen wir dem bundesrätlichen Vorschlag zu. Ruckstuhl, Berichterstatter: Artikel 12 Absatz 1 hält fest, dass Gebrauchsgegenstände bei bestimmungsgemäsem oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch die Gesundheit nicht gefährden dürfen. Die Minderheit Nabholz möchte nun in einem neuen Absatz 3 den Bundesrat ermächtigen, Hersteller von Gebrauchsgegenständen zu verpflichten, einen Unschädlichkeitsnachweis zu erbringen. Die Kommissionsmehrheit, mit Stichentscheid des damaligen Kommissionspräsidenten, lehnt diesen Minderheitsantrag ab, weil sie darin eine Umkehrung der Beweispflicht erblickt. Das Lebensmittelgesetz ist ein Polizeigesetz. Es ist allenfalls Aufgabe der Kontrollorgane, Fehlleistungen und deren Ursachen festzustellen und zu ahnden; als Beispiel dürfen die Kosmetika angeführt werden. In der Schweiz existieren sehr viele kleine Hersteller von kosmetischen Produkten. Bei Annahme des Minderheitsantrages müsste praktisch jeder dieser kleinen Hersteller vorsorglich eine klinische Prüfung veranlassen, bevor er ein Produkt auf den Markt bringt. Er müsste beispielsweise in einem Unschädlichkeitsnachweis darlegen, dass seine Kosmetika keine Entzündungen, keinen Juckreiz usw. hervorrufen. Es kommt dazu, dass die Lebensmittelverordnung heute schon Positivlisten von gesundheitsgefährdenden Stoffen enthält. Hinsichtlich der Begründung von Frau Nabholz, dass man bei den Heilmitteln ebenfalls diesen Unschädlichkeitsnachweis erbringen müsse, bin ich der Meinung, dass wir gerade zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln abgrenzen müssen, und die strengen Anforderungen, die wir berechtigterweise bei den Heilmitteln stellen, nicht generell auf die Lebensmittel übertragen. Es könnte auch durchaus sein, dass der Antrag Nabholz zu vermehrten Tierversuchen Anlass gäbe, und das wollen wir mit diesem Gesetz bestimmt nicht erreichen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit, also der Fassung des Ständerates, zuzustimmen und den Minderheitsantrag Nabholz abzulehnen. Nun noch zum Antrag Zwygart. Dieser Antrag lag der Kommission in ihrer letzten Sitzung vor. Die Kommission beantragt Ihnen mit 14 zu 0 Stimmen, den Antrag Zwygart abzulehnen. Dies insbesondere, weil der Antrag Zwygart unseres Erachtens offene Türen einrennt. Der Unterschied zwischen der Fassung des Bundesrates und derjenigen des Ständerates ist, dass der Ständerat die Absätze 2 und 3 zusammengefasst hat. Wenn wir die Fassung des Ständerates lesen, dann sehen wir, dass das Anliegen Zwygart dort ebenfalls abgedeckt ist. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Zwygart abzulehnen. M. Philipona, rapporteur: En ce qui concerne l'article 12, la commission était très partagée entre majorité et minorité puisque c'est la voix du président qui a dû trancher. Le texte de la minorité Nabholz a un avantage: tout résidera dans l'application qu'on en fera. A mon avis, une application correcte de cette version pourrait éviter des doubles contrôles coûteux, puisque le fabricant les aurait déjà fait avant de mettre le produit sur le marché. Un contrôle étatique supplémentaire susciterait des retards et des coûts élevés, d'autant plus que les équipements nécessaires à ces contrôles manquent parfois et que, de ce fait, ce sont d'autres entreprises qui doivent les effectuer. Pour la majorité, la formulation du Conseil des Etats est suffisante. Un inconvénient subsiste peut-être avec la minorité Nabholz, c'est-à-dire que les petits fabricants pourraient être défavorisés s'ils ne sont pas équipés pour opérer de tels contrôles. A mon avis donc, il y a peu de différence. Quant à la proposition Zwygart, la commission propose à l'unanimité de la rejeter puisque le Conseil des Etats a repris à l'alinéa 2 l'alinéa 3 du Conseil fédéral. Il

n'y a donc plus de différence entre les deux et nous vous demandons également de soutenir la majorité. Zwygart: Nach den Darlegungen der Kommissionssprecher ist man gewillt, die ständerätliche Fassung zu übernehmen. Daher ziehe ich meinen Antrag zurück. M. Cotti, conseiller fédéral: Voilà qui est très sage de la part de M. Zwygart parce que, effectivement, l'unification des alinéas 2 et 3 dans un seul article proposé par le Conseil des Etats ne modifie en rien les dispositions prévues dans le message. Quant à la proposition de Mme Nabholz, le Conseil fédéral est tout à fait à même de l'accepter. En effet, même s'il est souvent difficile d'apporter des preuves, celle de l'innocuité d'un produit avant sa mise sur le marché doit être une des préoccupations des producteurs. Präsident: Herr Zwygart hat seinen Antrag zurückgezogen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit 68 Stimmen 65 Stimmen Art. 13 Antrag der Kommission Mehrheit Der Bundesrat kann die Werbung für alkoholische Getränke und für Tabakartikel, welche sich speziell an die Jugend richtet, einschränken. Minderheit I (Stappung, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Ulrich, Wiederkehr) Der Bundesrat schränkt zum Schutze der Gesundheit die Werbung für alkoholische Getränke sowie für Tabak- und Raucherwaren ein. Minderheit II (Ulrich, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Mauch Rolf, Stappung, Wanner, Wiederkehr) (Eventualantrag, falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Fischer-Seengen Streichen Antrag der Fraktion der Auto-Partei Streichen Antrag Wick Abs. 2 (neu) Für Grundstücke, die dem Bund oder seinen Regiebetrieben gehören, gelten die Werbebeschränkungen der Gemeinde, auf der das betreffende Grundstück liegt.

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 74 N 29 janvier 1992 Art. 13 Proposition de la commission Majorité Le Conseil fédéral peut restreindre la réclame en faveur des boissons alcooliques et des articles de tabac destinée spécialement à la jeunesse. Minorité I (Stappung, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Ulrich, Wiederkehr) Pour protéger la santé, le Conseil fédéral restreint la réclame en faveur des boissons alcooliques, ainsi que des articles pour fumeurs. Minorité II (Ulrich, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Longet, Mauch Rolf, Stappung, Wanner, Wiederkehr) (Proposition subsidiaire, au cas où la proposition de la minorité I est rejetée) Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Fischer-Seengen Biffer Proposition du groupe des automobilistes Biffer Proposition Wick Al. 2 (nouveau) Pour des immeubles qui appartiennent à la Confédération ou à l'une de ses régies, sont applicables les restrictions à la réclame ayant cours dans la commune ou se trouve l'immeuble. Präsident: Der Antrag der Minderheit I wurde zuerst zurückgezogen, wird aber von Herrn Hafner Rudolf neu aufgenommen. Hafner Rudolf, Sprecher der Minderheit I : Wir kommen jetzt zu einem Pièce de résistance des Lebensmittelgesetzes. Es geht um die Werbung für Alkohol und Tabak. Schon im Vorfeld dieses Geschäftes zeigte sich, dass damit gewisse Emotionen, aber auch gewisse Wirtschaftsinteressen oder Konsumenteninteressen verbunden sind. Der Grundsatz der grünen Fraktion in dieser Frage ist ganz klar, darum halten wir auch am Minderheitsantrag I fest. Wir wollen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung, was die Gesundheit betrifft, und wir wollen insbesondere einen Gesundheitsschutz für die Jugendlichen; das heisst in der Konsequenz selbstverständlich, dass wir für die grösstmögliche Einschränkung der Werbung für Alkohol und Tabak sind. In der Reihenfolge der Anträge ist es so, dass die Minderheit I am klarsten eine Einschränkung will. Die Minderheit II will den Bundesrat unterstützen, wobei es so ist, dass sich - wie Sie von Herrn Bundesrat Cotti noch hören werden - einige Voraussetzungen geändert haben; der Ständerat hängt somit auch in der Luft! Wir hatten nämlich am letzten Freitag eine Kommissionssitzung, und es war

einigermaßen überraschend, von Seiten der Verwaltung zu hören, dass der Bundesrat gedenkt, seinen eigenen Antrag zu Artikel 13 zurückzuziehen. Herr Bundesrat Cotti, Sie waren nicht anwesend; es gibt offenbar Geschäfte, die wichtiger sind als eine Kommissionssitzung. Es gibt offenbar höhere Aufgaben, als sich mit so brisanten und eben lästigen Geschäften zu befassen. Allein, der Rückzug erfolgt eigentlich in einem Zeitpunkt, wo doch schon jahrelange Beratungen vorausgegangen sind; der Ständerat hat schon darüber entschieden und wollte Klarheit schaffen. Die Frage der Werbung ist schon sehr alt, und zumindest die Verwaltung hatte lange Zeit, sich eine klare Meinung zu bilden. Die Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen - ich bitte Sie, meiner Begründung zuzuhören, es ist nämlich sehr interessant - haben gesagt, man solle die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, und das wäre dann, wenn die Zwillings-Initiativen behandelt werden. Man kann sich fragen, ob das auch eine bestimmte Taktik ist. Es stellt sich die Frage, ob es sich der Bundesrat überhaupt leisten kann, bei einer so brisanten Frage die ganze Diskussion einfach auf später hinauszuschieben und gewissermaßen diesen Problemkomplex der Werbung für Alkohol und Tabak aus dem Gesetz zu kippen. Wir sind der Auffassung, dass das kein guter politischer Stil wäre. Das Lebensmittelgesetz wird jetzt behandelt, und einer der wichtigsten Punkte darf nicht einfach hinausgekippt werden, sondern wir müssen uns dieser Diskussion stellen, und unsere Fraktion will sich ihr auch stellen. Für die grüne Fraktion ist die Beschränkung der Werbung zum Schutz der Gesundheit absolut notwendig. Es ist wohl nicht mehr nötig, die Problematik der Werbung und des Konsums von Tabak und Alkohol erneut darzulegen. Das wurde bereits früher gemacht. Es kann hierauf die zahlreichen Studien der Präventivmedizin verwiesen werden. Die Fassung der Mehrheit, wonach der Bundesrat die Werbung, welche sich speziell an die Jugend richtet, einschränken «kann» - also Möglichkeitsform -, muss aus praktischer Sicht beleuchtet werden. Wie wollen Sie überhaupt die Werbung für die Erwachsenen von der Werbung für die Jugendlichen trennen oder unterscheiden? Das ist eingeständenermaßen in den meisten Fällen überhaupt nicht praktikabel. Aber vielleicht ist es gerade die versteckte Absicht der Kommissionmehrheit, etwas zu propagieren, das in der Praxis gar nicht handhabbar ist, wo man also formell verhindert, dass praktisch etwas vorwärtsgeht. In diesem Falle wäre es jedoch ehrlicher und offener, wenn man von vornherein sagen würde, dass man überhaupt keine Beschränkung dieser Werbung will. Nach den letzten Zahlen «sterben in der Schweiz, bedingt durch das Rauchen, jährlich 5000 bis 7000 Menschen früher, als sie müssten. Der Alkoholismus verursacht noch ein Mehrfaches an Schäden im Vergleich zu Tabak. Bund und Kantone wenden Millionenbeträge für die Prävention gegen die Genussmittel auf, mit dem Ziel, den Konsum zu senken.» So Bundesrat Cotti in der Kommission. Ich muss gestehen, dass ich einigermaßen gerührt war; ich hatte den Eindruck, dass Bundesrat Cotti es mit seiner Aussage ernst gemeint hat. Es ist nicht mehr notwendig, noch weiter die Problematik der Werbung für Alkohol und Tabak zu begründen. Die Gewichtung der Anträge auf der Fahne: 1. Die Variante der Kommissionmehrheit ist deutlich die sanfteste. Es ist ein wenig mehr als gar nichts und gewissermaßen ein Feigenblatt. Man hat den Eindruck, man will ein bisschen etwas machen, aber noch lieber gar nichts. 2. Der Eventualantrag der Minderheit II enthält ebenfalls eine Kann-Formulierung und ist auch relativ schwach. 3. Am klarsten ist der Antrag der Minderheit I, den wir angenommen haben. Dieser Antrag entspricht gesamthaft gesehen durchaus dem Inhalt dessen, was der Bundesrat neu als Gegenvorschlag zu den Zwillings-Initiativen vorschlägt. Der Bundesrat schlägt ein Verbot vor, bringt allerdings gleich - in Rücksichtnahme auf die entsprechenden

Wirtschaftsinteressen - einen Rattenschwanz von Ausnahmen. Das bedeutet eine sehr starke Relativierung dieses Verbots. Wir sind der Auffassung, dass man hier Klarheit schaffen muss. Im Grunde genommen ist es so: Wenn Sie die Variante Minderheit I annehmen, hat der Bundesrat die Möglichkeit, das, was er als Gegenvorschlag zu den Zwilling-Initiativen bringt, auch tatsächlich verwirklichen zu können. Von daher wäre das eine durchaus praktikable und realitätsnahe Variante. Der Antrag der Minderheit I ist sogar noch eine Spur moderater als der neue Vorschlag des Bundesrates, indem wir «nur» eine Einschränkung verlangen und nicht ein Verbot, wie es der Bundesrat vorschlägt. Beim Vorschlag des Bundesrates, die Diskussion hinauszuschieben, muss man sich fragen: Welche konkreten Folgen hätte das? Es ist so, dass - wie Sie wissen - die Beratungen in beiden Räten immer sehr lange dauern. Es würde - man braucht da nicht Prophet zu sein - wohl etwa zwei Jahre gehen, bis dieser Gegenvorschlag beraten würde, oder mindestens ein Jahr. Aber wenn Sie die Vorlage des Bundesrates noch genauer anschauen, stellen Sie fest, dass er eine Uebergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen hat. Es würde also

29. Januar 1992 N 75 Lebensmittelgesetz. Revision mindestens drei Jahre gehen, bis etwas Praktikables auf dem Tisch liegt. In der heutigen Situation heisst es wirklich, zur Tat zuschreiten, weil die Diskussionen schon lange gedauert haben. Wir bitten Sie, die Aussage von Bundesrat Cotti ernst zu nehmen. Es werden Tausende von Menschenleben aufs Spiel gesetzt, es wird auch die Gesundheit der Jugendlichen aufs Spiel gesetzt. Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, zu handeln und der Kommissionsminderheit I zuzustimmen. Mme Jeanprêtre, porte-parole de la minorité II: Le groupe socialiste était prêt à retirer sa proposition de minorité I, telle qu'elle a été reprise par M. Hafner, et à vous suggérer le soutien à la version du Conseil fédéral, qui correspond à celle de la minorité II. Nous ajoutons toutefois la condition que le Conseil fédéral défende avec conviction sa version, ou du moins l'esprit de sa proposition, à l'article 13. Dans sa proposition, la minorité II a tenté de rejoindre le Conseil fédéral par un contenu assez modéré qui ne mettrait pas en danger toute la loi sur les denrées alimentaires, qui aurait été éventuellement menacée de référendum. Mais le Conseil fédéral doit nous dire de façon explicite ce qu'il entend proposer comme contre-projet aux deux initiatives jumelles pour la prévention des problèmes liés au tabac et à l'alcool. Cela n'a semblé-t-il pas être très clairement exprimé en commission et nous attendons la prise de position de M. Cotti, conseiller fédéral. Dans sa version potestative qui s'adresse notamment aux jeunes et à la protection de leur santé, le Conseil fédéral avait choisi une solution de compromis à laquelle nous pourrions encore souscrire. M. Cotti a relevé, suite à la procédure de consultation du contre-projet aux deux initiatives populaires dites jumelles, que les bases constitutionnelles pour l'interdiction ou la limitation de la publicité existaient déjà, et qu'il était dès lors inutile de surcharger la constitution. Il a proposé par conséquent des modifications à la loi sur les denrées alimentaires et à celle sur l'alcool. Nous sommes aujourd'hui confrontés à un signe avant-coureur que nous voulons, par ce vote, donner au Conseil fédéral. Nous soutenons ainsi son approche modérée de vouloir restreindre la réclame en faveur des boissons alcooliques et du tabac, dans une disposition potestative et dans le but de protéger la santé de tous naturellement, et notamment des jeunes gens. Nous ne pouvons pas faire davantage, et c'est ainsi que nous vous engageons à maintenir la minorité II, soit la version du Conseil fédéral.

Fischer-Seengen: Ich spreche im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion. Zunächst möchte ich festhalten, dass ich zu den Nichtrauchern gehöre, den Rauchern aber Toleranz entgegenbringe, soweit sie mich in meinem Wohlbefinden nicht allzu sehr beeinträchtigen. Meine persönliche Interessenbindung läge somit eher auf der Seite der Befürworter

solcher Werbebeschränkungen. Dennoch bin ich klar dagegen. Es liegen uns drei verschiedene Anträge unterschiedlicher Strenge hinsichtlich dieser Werbebeschränkungen vor. Das Hin und Her zwischen Kommission und Bundesrat, die Verknüpfung mit den Zwilling-Initiativen und die Tatsache, dass sich Bundesrat und Kommission nicht auf eine Formulierung einigen konnten, deuten doch klar darauf hin, dass es schwierig ist, hier einen sachlich und rechtlich vertretbaren und zugleich politisch gangbaren Weg zu finden. Meiner Auffassung nach gibt es ihn gar nicht. Die Lösung kann nur lauten: Verzicht auf eine solche Beschränkung. Dafür möchte ich die sieben wichtigsten Argumente geltend machen:

1. Diese Beschränkung, in welcher Ausgestaltung auch immer, stellt eine weitere Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar. Es ist bezeichnend, dass der Bundesrat in der Botschaft darauf verzichtet, sich mit diesem Argument überhaupt auseinanderzusetzen. Solche Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit sind offenbar bereits selbstverständlich geworden - allerdings nicht für mich. Auch wenn bisher zahlreiche Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit ohne - oder mit zweifelhafter - Abstützung auf Artikel 31 bis Absatz 3 der Bundesverfassung erlassen worden sind, ist dies noch lange kein Grund, hemmungslos weitere Einschränkungen ohne sachlich zwingende Gründe zu statuieren. Es kann nicht angehen, einem Unternehmer, der eine Ware legal herstellt und verkauft, durch Beschränkung seiner unternehmerischen Freiheit schweren wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt um so mehr in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit, in welcher wir zu den bestehenden Arbeitsplätzen Sorge tragen müssen. Wenn die Tabakindustrie - wie zu vernehmen war - trotzdem für Werbebeschränkungen eintritt, so hat dies mit grundsätzlichen Überlegungen wenig, mit Opportunismus wohl sehr viel zu tun. Wir werden die entsprechenden Argumente ja noch hören.
2. Die Werbebeschränkung ist inkonsequent. Wenn man im Interesse der Gesundheit solche Beschränkungen erlassen will, so stellt sich folgende Frage: Weshalb geschieht dies nur bezüglich Alkohol und Tabak? Weshalb werden nicht andere, gesundheitlich ebenfalls schädliche Produkte wie Zucker - z. B. in der Form von Schokolade - einbezogen, um potentielle Diabetiker zu schützen?
3. Der Bund fördert den Anbau und den Absatz von Wein und Tabak in der Schweiz mit Millionenbeträgen. Es ist widersprüchlich, wenn der gleiche Bund mit Werbebeschränkungen den Absatz dieser Produkte wieder teilweise unterbinden will.
4. Abgesehen davon, dass - wie bereits erwähnt - den Unternehmungen wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird, sind auch sportliche und kulturelle Veranstaltungen betroffen. Gegenwärtig unterstützen schweizerische Tabakkonzerne beispielsweise kulturelle Anlässe mit 15 Millionen Franken pro Jahr, während sportliche Ereignisse durch die Tabak- und Alkoholbranche jährlich mit mindestens 25 Millionen Franken gesponsert werden. Nachdem man angeblich die Jugend schützen will, müssten vor allem in diesem Sektor massive Einschränkungen erfolgen.
5. Die schweizerische Tabak- und Alkoholbranche hat sich schon bisher durch geeignete Konventionen wesentliche Selbstbeschränkungen - vor allem hinsichtlich der an die Jugendlichen gerichteten Werbung - auferlegt. So wird beispielsweise in Jugendzeitschriften für diese Produkte nicht geworben. Wenn nun der Staat glaubt, mit staatlichen Vorschriften selber Regelungen treffen zu müssen, so torpediert er die Selbstregulierungsbemühungen der Branchen. Viel effizienter ist es doch, wenn der Staat die Finger von jenen Gebieten lässt, welche auf privater Basis bereits in der gewünschten Art geregelt werden.
6. Die vorgesehene Werbebeschränkung ist nicht europakompatibel. Zwar hat die EG-Kommission beispielsweise ein Tabakwerbeverbot vorgeschlagen. Es muss indessen davon ausgegangen werden, dass diese EG-Richtlinie im Ministerrat keine Chance haben

wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es somit wenig sinnvoll, wenn die Schweiz nun erneut mit einer Regelung vorprellt, welche sie im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung wieder rückgängig machen muss. Wenn auf diesem Gebiet schon eine staatliche Regelung getroffen werden soll, so sollte man eine einheitliche Lösung in Europa anstreben. Wenn in der EG wider Erwarten doch solche Beschränkungen erlassen werden sollten, wäre es für die Schweiz immer noch früh genug, hier nachzuziehen. 7. Die vorgesehene Werbebeschränkung ist ein ordnungspolitisch schwerer Eingriff, für dessen Erlass der gesundheitspolitische Nachweis fehlt. Es ist ein Irrglaube, eine Illusion, zu meinen, Bürgerinnen und Bürger, vor allem Jugendliche, lassen sich durch Reklamen beeinflussen. Wenn schon, würde das schweizerische Pharisäertum von den ausländischen Fernsehsendern jedenfalls wirkungslos gemacht. Wir haben mündige Bürgerinnen und Bürger, die selber entscheiden können und wollen, was ihnen guttut. Wenn der Bürger aber durch solche Verbote bevormundet werden soll, so muss deren Nutzen zum allgemeinen Wohlergehen unseres Volkes mindestens hieb- und stichfest nachgewiesen sein. Dies ist vorliegend noch nicht der Fall.

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 76 N 29 janvier 1992 Abschliessend noch folgende Feststellung: Dem Vernehmen nach soll der Bundesrat einer Streichung von Artikel 13 im Lebensmittelgesetz positiv gegenüberstehen, um einen allfälligen Gegenvorschlag zu den Zwilling-Initiativen nicht zu präjudizieren. Herr Bundesrat Cotti wird sich dazu zweifellos noch äussern. Um es ganz klar zu sagen: Mein Streichungsantrag hat nicht taktischen, sondern grundsätzlichen Charakter. Ich werde mich auch bei der Behandlung der Initiativen gegen einen Gegenvorschlag wenden, weil ich grundsätzlich gegen die staatliche Bevormundung des Bürgers auf diesem Gebiet bin. Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen mit der Mehrheit der freisinnigen Fraktion, diesen Artikel 13 ersatzlos zu streichen. Wick: Ich muss zuerst ein Wort zum Votum von Herrn Fischer-Seengen sagen. Wir haben hier tatsächlich einen Zielkonflikt. Wir haben einen Zielkonflikt zwischen der Prävention, die sonst immer sehr gross geschrieben wird, und der Handels- und Gewerbefreiheit. Ich stelle fest, dass in unserem Land die Handels- und Gewerbefreiheit langsam eine so heilige Kuh wird, dass sogar die Bezeichnung «heilige Kuh» als Sakrileg empfunden wird. Mein Antrag lautet wie folgt, Sie haben ihn vorsieh liegen: «Für Grundstücke, die dem Bund oder seinen Regiebetrieben gehören, gelten die Werbebeschränkungen der Gemeinde, auf der das betreffende Grundstück liegt» Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit. Ich wundere mich, dass man das hier vertreten muss. Aber ich will Ihnen einfach zeigen, wie es in Basel ist. In Basel gibt es eine Werbebeschränkung für Plakatausgang für alkoholische Getränke und Tabakwaren. Wer unterläuft dieses Verbot? Die Regiebetriebe, vor allem die SBB mit ihren grossen Arealen, können dieses Verbot unterlaufen. Das sind sogenannte private Flächen. Dort kann fröhlich mit dem Marlboro-Cowboy an die Jugend appelliert werden: Rauchen gleich Abenteuer. Aber ich muss Ihnen sagen: Dieses Abenteuer ist ein merkwürdiges Abenteuer. Herr Hafner schilderte Ihnen, dass dieses Abenteuer 5000 bis 7000 zusätzliche verfrühte Todesfälle verursacht. Er hat Ihnen geschildert, dass es sehr viele Schäden durch Alkoholika gibt, wobei dort die Todesfälle etwa um 1000 liegen, dass aber andere Folgeschäden weitaus häufiger und die sozialen Folgeschäden enorm gross sind. An wen richtet sich denn dieser Marlboro-Cowboy? Selbstverständlich nicht an uns zwei als Nichtraucher, Herr Fischer. Der Marlboro-Cowboy will uns nicht überzeugen, dass wir jetzt rauchen müssen, um das Abenteuer zu spüren. Wir sind in diesem Sinne mündig. Aber Mündigkeit wird niemandem in den Schoss oder in die Wiege gelegt. Mündigkeit ist ein

Prozess, ein Prozess, der immer wieder erarbeitet werden muss. Deswegen richtet sich dieser Cowboy an die Jungen, an die Jugend, und deswegen müssen wir eine Werbeeinschränkung vornehmen. Diese Werbeeinschränkung kann von mir aus recht restriktiv sein. Es wurde immer wieder gesagt, diese Werbemillionen brächten nichts. Es wurde von Herrn Oehler immer wieder betont, dass es nur um Marktanteile gehe und sonst um gar nichts. Aber wir sind doch nicht so naiv anzunehmen, dass die Tabakindustrie diese Werbemillionen einfach zu ihrem persönlichen Vergnügen ausgibt und weil sie damit der Werbebranche eine Freude macht! Die Tabakindustrie widerlegt sich selber. Sie würde nicht soviel Geld in diese Kampagnien investieren, wenn sie sich davon nicht einen Vorteil erhoffte. Deswegen ist es nötig, dass wenigstens die Gemeinden einschreiten können. Und wenn die Gemeinden schon ein Verbot erlassen, sollten sich auch die SBB, die PTT, und wer auch immer auf dem Gebiet dieser Gemeinde tätig ist, an das Verbot halten müssen. Das bezweckt mein Antrag. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen, ich mache mir aber keine Illusionen, da es sich um die heiligste aller heiligen Kühe handelt Dreher: Die einstimmige Fraktion der APS wendet sich gegen den Artikel 13 in irgendeiner Form und tritt für dessen vorbehaltlose Streichung ein. Ich habe in meinem Leben nie geraucht und bin auch nicht dem Alkohol verfallen, so dass ich auch unter diesem Gesichtspunkt eine Legitimation habe, hier aufzutreten und gegen das Werbeverbot zu reden. Wir wenden uns in erster Linie dagegen, weil wir überzeugt sind, dass es nichts bringt. Ein solches Werbeverbot wird nämlich nichts ändern; wir werden nicht weniger Nikotintote haben und nicht weniger Alkoholiker, wenn die schönen farbigen Anzeigen im schweizerischen Blätterwald - am Fernsehen erscheinen sie ohnehin nicht - in Zukunft nicht mehr erscheinen werden. Warum? Ich gebe Ihnen einige Beispiele: Die Zahl der Nichtraucher - das ist an die Adresse des Herrn Wick zu vermelden - ist stark im Steigen begriffen. Es gibt folglich immer mehr Leute, die glauben, dass Tabakrauch in erster Linie stinkt, und die deswegen ihre Räume davon freihalten wollen. Der Geruch von Freiheit und Abenteuer vermag offensichtlich nicht alle Leute zu überzeugen. Zwei weitere Beispiele: Rauchen in Osteuropa, Alkoholismus in Osteuropa, in China, Korea sind ein gravierendes Problem. Es gibt keine Völker, die mehr rauchen als die Russen, Koreaner und Chinesen. Aber ich habe noch nie ein Werbeplakat in Nordkorea oder in China für irgendeine Zigarettenmarke gesehen. Noch nie! Ein weit gravierenderes Beispiel, insbesondere unter Jugendlichen, ist der Drogenkonsum. Haben Sie jemals Anzeigen gelesen «Heute frisches Heroin»? Das ist doch der beste Beweis dafür, dass die Verführung ausserhalb der Werbung stattfindet. Es spricht - mit Verlaub gesagt - nicht eben von grossem Sachverstand, wenn Herr Wick behauptet, die Tabakindustrie wolle mit ihrer Werbung in erster Linie das Rauchen an sich als Institution fördern. Es geht um die Marktanteile. Marlboro (um beim Beispiel zu bleiben) will mehr Zigaretten verkaufen als Parisienne oder Stella oder wie sie alle heissen. In einer Marktwirtschaft ist Werbung legitim. Sie ist absolut notwendig, um überleben zu können. Da wollen wir in einem Staat, der stolz auf seine Handels- und Gewerbefreiheit ist - dessen Politiker diese bei jeder Gelegenheit allerdings einschränken wollen -, doch nicht einem Wirtschaftszweig seinen Auftritt in der Öffentlichkeit schon von vornherein verbieten oder doch wenigstens beschränken. Dagegen wehren wir uns aus grundsätzlichen, ordnungspolitischen Gründen. An jeder Veranstaltung - zumindest bürgerlicher, manchmal auch weniger bürgerlicher Provenienz - ist immer von Deregulierung die Rede. Immer wieder kommt das Schlagwort, wir müssten deregulieren. Ja, dann fangen wir doch einmal an, überhaupt nicht zu regulieren! So müssen wir nachher nicht deregulieren! Wenn Sie Artikel 13 ersatzlos streichen, ist etwas weggewischt, was in

der Praxis Probleme bringen wird. Davon sind ja die meisten von uns überzeugt Ein besonders schwaches Argument ist das offiziell von der Zigarettenindustrie vorgebrachte, man möchte sich freiwillig beschränken; und noch schwächer ist das Argument, man habe dann etwas in der Hand gegen die Zwilling-Initiativen und den nicht weniger fragwürdigen Gegenvorschlag des Bundesrates. Abstimmungen gewinnen wir mit Argumenten, klar vorgetragenen Argumenten, nicht mit dem Hinweis, man habe da schon etwas gemacht Wenn Sie die Abstimmungsanalysen studieren, sehen Sie, dass dieses Argument meistens überhaupt keine Rolle gespielt hat Die Grundtendenz, welche hinter den Anträgen der Mehrheit, der Minderheit I und II und dem Antrag des Bundesrates steht, ist unseres Erachtens sehr fragwürdig und abzulehnen. Es ist die bekannte Tendenz, uns schützen zu wollen. Idealisten wollen uns schützen. Sie wollen uns schützen vor uns selber. Ich möchte beifügen, dass der nächste Schritt dann das Verbot der Autowerbung ist: Autofahren wird in gewissen Kreisen auch schon als Droge gehandelt Wir müssen uns gegen diese diktatorischen Tendenzen der Idealisten wenden. Ich will als Beispiel die «Prohibition» in den USA nennen. Man wollte das Volk vor dem Alkohol schützen und hat den Alkoholkonsum von Kalifornien bis nach Maine verboten. Was ist passiert? Es gab Tausende von Toten, die Kriminalität ist gestiegen, das organisierte Verbrechen hat sich formiert und ist bis heute da Ein Grund mehr also, diese idealistische Form der Gesetzgebung zurückzuweisen. Wir müssen

29. Januar 1992 N 77 Lebensmittelgesetz. Revision den mündigen Bürger, und auch den jungen mündigen Bürger - man traut ihm mit 18 zu, über die EG abzustimmen -, nicht vor sich selber schützen. Die Verführung zum Missbrauch findet im kleinen Kreis statt; über die Manipulation sind Legionen von Büchern geschrieben worden. Da ist es nicht nötig, dass der Gesetzgeber einschreitet Wir müssen diese Werbebeschränkung konsequent ablehnen, weshalb ich Sie bitte, das Volk vor seinen Schützern zu schützen und dem Streichungsantrag Fischer-Seengen und der Fraktion der Auto-Partei zuzustimmen. Oehler: Ich gestatte mir, vorerst in meiner Funktion als Sprecher der CVP-Fraktion zum hängigen Problem Stellung zu nehmen und nachher aufgrund einer anderen Ausgangslage, die Herr Fischer-Seengen bereits dargelegt hat, zu sprechen. Die CVP-Fraktion ersucht Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wir haben einerseits Verständnis, dass Werbebeschränkungen in geringem Rahmen vor allem zum Schutz für bestimmte Gruppen notwendig sind; wir haben aber auf der anderen Seite kein Verständnis dafür, dass generelle Klauseln geschaffen werden, um allgemeine Werbeverbote oder zumindest generelle Werbebeschränkungen einzuführen. Wir sind zudem skeptisch deswegen, weil es uns schier unmöglich erscheint, für unser Land eine nationale Lösung zu treffen, welche sich von dem abhebt, was in Europa, ja weltweit passiert - das mit Blick auf die Kommunikationsgesellschaft; wir dürfen doch nicht vergessen, dass allmonatlich 6 bis 7 Millionen ausländische Zeitschriften, Zeitungen, also Printmedien, in unser Land kommen und dass wir, wenn wir über eine Antenne mit einem Satelliten verbunden oder über ein Kabelnetz daran angehängt sind, ausländische Werbung in jeder Art und Weise und Ausgestaltung zu Hause empfangen können. Den Versuch zu wagen, die Schweiz gleichsam zu einer Insel der heilen Welt herab- oder hinaufzustilisieren, ist unseres Erachtens nicht möglich. Wir erachten es aber als notwendig, dass wir dem Bundesrat immerhin die Möglichkeit einräumen, dass er zum Schutze der Jugend bestimmte Massnahmen erlassen kann - nicht erlassen muss -, nämlich dann erlassen kann, wenn er sie als notwendig erachtet. Das sind die Gründe, weshalb die CVP-Fraktion bei Artikel 13 für den Antrag der Kommissionsmehrheit eintritt. Wenn ich nun persönlich, in

Eigenschaft meiner Tätigkeit als Präsident der schweizerischen Tabakindustrie, auf die aufgeworfenen Fragen eintrete, Herr Fischer-Seengen, dann halte ich es mit Ihnen. Auch die Tabakindustrie hat kein Verständnis dafür, wie die Gesetzgebung in den vergangenen anderthalb Jahren gelaufen ist: einmal ein Vorschlag des Bundesrates auf der Fahne, dann eine Abänderung, dann ein Rückzieher und nun vor wenigen Wochen an die Adresse des Parlamentes eine erneute Pressekonferenz über einen indirekten Gegenvorschlag zu den Zwillings-Initiativen. Wir haben das Vernehmlassungsverfahren zu den Zwillings-Initiativen ausgewertet, und ich möchte Ihnen, Herr Fischer-Seengen, dabei Ihre Haltung, die Sie hier klar dargelegt haben, zugute halten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Haltung auch Ihrem Regierungsrat suggerieren könnten - dem Regierungsrat eines Kantons, in welchem die Tabakindustrie über die Tabakbauern sehr intensiv vertreten ist und einen hohen Stellenwert hat. Die schweizerische Tabakindustrie hat für den Gang der Dinge der vergangenen Monate wenig bis kein Verständnis mehr. Wir sind dagegen - ich möchte das in aller Form festhalten -, dass von Staates wegen, über Gesetze, sowohl der Bier- als auch der Weintrinker und allenfalls der Zigaretten- oder der Zigarreraucher kriminalisiert oder gar mit öffentlichen Mitteln verunglimpft werden. Wir gehen davon aus, dass ein Bürger ab einem bestimmten Alter in unserem Land mündig ist und selber entscheiden kann, was er wann, wo und wie konsumieren will. Wenn wir ihm das nicht zugestehen, müssen wir zur «Endlösung» schreiten, wenn ich dieses Wort gebrauchen darf. Die definitive Lösung bestünde darin, den Alkohol- und Nikotinkonsum von Staates wegen zu verbieten. Das ist letztlich doch nicht möglich; das haben uns die Prohibitionsbestrebungen der USA der vergangenen Jahrzehnte zur Genüge gezeigt. Heute morgen wurde uns dargelegt, auf weichen Gebieten die einschlägige Industrie im Sinne von Werbung und Sponsoring tätig ist. Es gehen da für einige Veranstaltungen Hunderttausende von Franken, in einigen Fällen Beiträge mit siebenstelligen Zahlen, vor allem für Kulturveranstaltungen, in die Kassen eben jener Veranstalter. Das soll gemäss neuestem Vorschlag des Bundesrates noch möglich sein. Wir sind indessen der Meinung, dass man der Industrie nicht jene Gebiete zuschanzen darf, für welche die Öffentlichkeit keine Mittel hat, damit sie - also die Industrie - diese Veranstalter unterstützt und sich die öffentliche Hand davonstellen kann, weil schlicht die Mittel fehlen. Wir sind andererseits der Auffassung, dass die Printmedien über die Inserate der einschlägigen Industrie wesentliche Mittel einnehmen, welche sie am Leben erhalten. Aus diesem Grunde, Herr Bundesrat Cotti, haben wir kein Verständnis dafür, dass Sie jetzt plötzlich von «verführerischer Werbung» sprechen. «Verführerisch» hat in unserem Land offenbar einen anderen Einfluss und eine andere Ausgangslage als im Ausland. Sie könnten künftig ein Inserat in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in unserem Land lesen, aber dem schweizerischen Verleger ist es wegen der amtlichen Einstellung nicht gestattet, dieses gleiche, offenbar verführerische Inserat zu publizieren. Wenn der gleiche schweizerische Verleger aber sein Produkt im nahen Deutschland oder in Oesterreich, allenfalls sogar in Liechtenstein publiziert, darf er es in die Schweiz einführen. All das ist meines Erachtens nicht mehr kompatibel. Noch ein Wort zum Antrag von Herrn Wick. Herr Wick, es ist völlig unmöglich, wenn wir in unserem Land auch noch einen kommunalen Werbeföderalismus einführen, wenn wir von den SBB verlangen, dass sie Zusatzbeamte beschäftigen, welche die Werbebeschränkungen durchsetzen. Wenn wir die Finanzen der Schweizerischen Bundesbahnen betrachten, glaube ich, dass wir gut tun, wenn wir den Schweizerischen Bundesbahnen diese Mittel nicht entziehen. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, den Antrag Wick abzulehnen. Zur Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Streichungs-

antrag: Ich werde mich, Herr Bundesrat Cotti, im Sinne eines Zeichens der Kooperationsbereitschaft der Stimme enthalten, bin aber der Meinung, dass künftighin eine andere Gangart einzuschlagen ist, weil wir dem ganzen Vorgehen, wie es in den vergangenen Wochen und Monaten betrieben wurde, nicht mehr trauen und es nicht mehr akzeptieren. Deswegen müssten wir jetzt auf eine definitive Lösung zugehen. Die Industrie ist - mit Blick auf den Schutz der schweizerischen Jugend - bereit, mit Ihnen zu kooperieren. Frau Zölch: Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, bei Artikel 13 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag Fischer-Seengen und denjenigen der Fraktion der Auto-Partei abzulehnen. Wir bedauern, dass wir jetzt die Frage der Werbebeschränkung im Rahmen des neuen Lebensmittelgesetzes regeln müssen, obwohl die Botschaft des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag zu den Zwillings-Initiativen noch nicht vorliegt. Wir werden also diese Diskussionen später noch einmal ausführlich führen müssen. Ein solches Verfahren ist nicht effizient, und es führt auch in der Bevölkerung zu Verunsicherungen. Die SVP-Fraktion hält nicht viel von Werbeverboten im angesprochenen Bereich. Wir glauben auch nicht, dass die Werbung einen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtkonsum haben kann. Sie ist wohl vielmehr ein Werkzeug im Kampf um Marktanteile, im Kampf der Marke X gegen die Marke Y. Wir gehen von mündigen Bürgerinnen und Bürgern, von mündigen Konsumentinnen und Konsumenten aus, und wir brauchen den Schutz des Staates in diesem Bereich nicht. Wir wollen die dringende Revision des Lebensmittelgesetzes nicht noch mit restriktiven Werbebeschränkungen belasten. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion die mildeste Formulierung auf der Fahne, die dem Bundesrat nur die Kompetenz gibt, Werbung für alkoholische Getränke und für Tabakartikel, die

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 78 N 29 janvier 1992 sich speziell an die Jugend richtet, einzuschränken. Wir werden damit bei der Diskussion um die Zwillings-Initiativen wenigstens etwas in der Hand haben. Aber wir verankern mit der Zustimmung zum Vorschlag der Mehrheit trotzdem das Prinzip der Werbefreiheit. Von diesem Prinzip wird die SVP-Fraktion auch in der künftigen Diskussion um die Zwillings-Initiativen ausgehen. Ich beantrage Ihnen noch einmal Zustimmung zur Kommissionsmehrheit. M. Gros Jean-Michel: Dans un système d'économie de marché, si un produit est autorisé à la vente, les moyens de le promouvoir doivent lui être donnés. Il y a de temps en temps nécessité de rappeler ce genre de vérité de La Palice ici. Comme le tabac et l'alcool ne font pas l'objet d'une interdiction en Suisse, il s'agit de savoir s'il y a lieu de limiter leur publicité en vue de protéger la santé des consommateurs, puisque c'est l'un des buts de la loi dont nous discutons. Le Conseil fédéral, dans sa version, désire se donner la possibilité de limiter cette publicité pour des objectifs généraux de protection de la santé publique. La majorité de la commission, à laquelle le groupe libéral vous demande de vous rallier, propose de maintenir le principe général de la liberté de publicité, en introduisant une restriction visant celle qui est spécialement destinée à la jeunesse. Elle considère ainsi que les Suisses sont des adultes qui, lorsqu'ils reçoivent un message publicitaire, sont capables de conserver leur liberté d'appréciation vis-à-vis du produit vanté. Par contre, la majorité estime que la jeunesse peut constituer un public plus fragile et qu'il peut être nécessaire de la protéger dans certaines circonstances. Pourquoi faut-il refuser la version du Conseil fédéral? Parce que l'on sait déjà qu'elle constituerait un pas important vers une interdiction plus drastique de la publicité en faveur des boissons alcooliques et du tabac.. Même si aujourd'hui notre gouvernement se borne à n'inscrire à l'article 13 qu'une formule potestative, il a parallèlement ouvert une procédure de consultation sur un projet beaucoup plus restrictif,

puisqu'il prévoit que la publicité pour ces produits est en principe interdite et qu'il assortit cette interdiction de quelques exceptions. Ce projet, remanié depuis dans un sens moins strict, est d'ailleurs sensé représenter un contre-projet aux initiatives dites jumelles qui veulent, elles, interdire totalement la publicité pour l'alcool et le tabac. C'est donc aujourd'hui que notre Conseil est appelé à donner un signal politique au Conseil fédéral, en lui disant que nous voulons conserver la liberté de publicité dans ce pays, tout en préservant un public cible: la jeunesse. Aller plus loin, c'est peut-être moralement satisfaisant, mais est-ce vraiment utile? Le groupe libéral est persuadé qu'une restriction supplémentaire n'est pas nécessaire. Tous les professionnels de la publicité s'accordent pour dire que celle-ci a pour but d'orienter le choix du consommateur vers telle ou telle marque et non pas d'inciter le public à fumer ou à boire davantage, et toutes les statistiques démontrent qu'ils ont raison. C'est dans le domaine du tabac que les chiffres sont les plus spectaculaires. La proportion de fumeurs de quinze ans s'élève à 36 pour cent en Norvège et à 19 pour cent en Suède, pays qui ont interdit la publicité en faveur du tabac; elle est de 8 pour cent en Suisse et en Argentine, pays qui l'autorisent. Au Portugal la consommation de tabac a augmenté de 7,4 pour cent de 1975 à 1987, alors que la publicité y est interdite depuis 1983. Même phénomène en Italie qui a banni la publicité en 1962 et qui a connu une augmentation de la consommation d'environ 8 pour cent. Diminution spectaculaire de 41 pour cent en revanche aux Pays-Bas, alors que la publicité y est autorisée. La consommation de tabac atteint des chiffres record dans les pays de l'Est - M. Dreher l'a souligné - alors qu'à l'évidence, il n'y existait pas de publicité. Il est dès lors clair que l'interdiction, voire même la limitation de la publicité en faveur du tabac ne provoque pas de diminution de la consommation. Par contre, elle peut orienter les choix des fumeurs. Et c'est bien grâce à la publicité que la consommation s'est peu à peu orientée des tabacs bruns vers des tabacs blonds plus légers. Les cigarettes filtres ont pu également prendre une place prépondérante sur les marchés qui autorisent la publicité, contrairement, par exemple, aux pays de l'Est où la mode reste encore à la cigarette forte. On voit donc que la recherche et la mise sur le marché de cigarettes plus légères n'a été possible que grâce à la publicité. Il en est de même en ce qui concerne la publicité en faveur de l'alcool et notamment celle qui concerne le vin. Comme il est de règle dans ce Parlement, j'annonce ici mes intérêts puisque je suis vigneron. Dans ce domaine également, la publicité n'a pas pour but d'augmenter la consommation, mais bien d'orienter le choix du consommateur en direction de certains types de vin. On note à ce propos en Suisse une diminution régulière de la consommation globale de vin, mais en même temps une augmentation de la consommation des vins suisses, et parmi ceux-ci, ce sont les vins de qualité, plus particulièrement d'appellation d'origine qui connaissent le plus vif succès. Grâce à la publicité donc, le Suisse boit moins mais meilleur. N'est-ce pas là le meilleur moyen de concilier liberté et santé publique? Je crois que nous votons des lois pour qu'elles soient utiles et non pour se donner bonne conscience. Nous disons donc non à une limitation injustifiée et inutile de la publicité, qui risque bien de se révéler l'usage contre-productive. Le groupe libéral vous demande donc de voter comme la majorité de la commission lorsque celle-ci sera opposée à la version trop restrictive du Conseil fédéral. Si cette dernière devait l'emporter, il va de soi que le groupe libéral se ralliera à la proposition de M. Fischer-Seengen. Loeb François: Sie haben bereits die Meinung der Mehrheit unserer Fraktion, die den Antrag von Kollege Fischer-Seengen unterstützt, gehört Ich spreche für eine Minderheit der Fraktion. Ich möchte aber zuerst meinem Missmut über das ganze Prozedere im Zusammenhang mit diesem Artikel 13 Ausdruck geben. Ich habe Schwierigkeiten zu verstehen, wie die ganze Sache gelaufen ist. Wir haben einerseits ein

Gesetz, das schon lange in Revision ist Wir haben diese Initiativen, die auch schon vor einiger Zeit eingereicht worden sind, und wir bringen es nicht zustande, hier schon einen Gegenvorschlag einzubauen, sondern wir werden in zwei oder drei Monaten bereits wieder über einen Gegenvorschlag sprechen. So - habe ich das Gefühl - kann man keine seriöse Gesetzgebung machen. Wir gehen davon aus, dass wir Selbstverantwortung fördern wollen, dass wir keine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger wollen. Wir können uns vorstellen, dass ein Jugendschutz notwendig ist. Das hat die Mehrheit der Kommission dazu gebracht, diesen Vorschlag zu unterbreiten. Was ich mich frage: Brauchen wir überhaupt einen Gegenvorschlag? Ist ein Gegenvorschlag zu den Zwillings-Initiativen nötig? Was ich bis jetzt von diesem Gegenvorschlag gehört habe, ist äusserst fragwürdig. Was heisst die Bezeichnung «verführerische Werbung»? Welche Werbung ist verführerisch, welche ist es nicht? Herr Bundesrat, werden Sie entscheiden, welche Werbung verführerisch ist und welche nicht? Ich kann einem solchen Vorschlag nicht zustimmen. Warum wird die Presse ausgenommen, aber zum Beispiel Aussenwerbung verboten? Hat das überhaupt noch mit Handels- und Gewerbefreiheit, mit Gleichberechtigung zu tun, Herr Bundesrat? In meinen Augen überhaupt nicht. Man ist hier der Presse wohl entgegengekommen, damit sie sich für den Gegenvorschlag einsetzt. Meiner Ansicht nach geht das nicht. Ich habe immer mehr Schwierigkeiten mit diesem Gegenvorschlag und damit, wie es im Moment läuft. Herr Bundesrat, wann kommt das Verbot für die Werbung für Skis, weil so viele Skiunfälle passieren? Wann kommt das Verbot für Walkmen und Discos und auch Tonbandkassetten, über die wir gestern im Urheberrecht gesprochen haben, weil es so viele Gehörschäden gibt? Wann kommt das Verbot für Auto- und Mofawerbung, weil dort auch eine sehr gefährliche Situation besteht? Unsere Bürgerinnen und Bürger sind mündig-davon müssen wir ausgehen - und wissen wohl, was sie tun. Für mich besteht nun folgende Situation: Weil ich gegen den sich abzeichnenden Gegenvorschlag bin, möchte ich unter

29. Januar 1992 N 79 Lebensmittelgesetz. Revision keinen Umständen den Befürwortern dieses Gegenvorschlages Munion bieten. Mit der Fassung der Mehrheit, die dem Bundesrat die Kompetenz gibt, Jugendschutz zu betreiben, kann ich mich einverstanden erklären. Was ich nicht kann und was ich nicht will, ist, mich auf taktische Spiele einzulassen. Ich habe den Eindruck, hier werde auf Taktik gemacht; in der Kommissionssitzung wurde ich darin bestärkt, als uns bekanntgegeben wurde, der Bundesrat lasse uns ausrichten, er sei mit dem Vorschlag von Herrn Fischer-Seengen auf Streichung einverstanden. Ich frage Sie, Herr Bundesrat: War das ein taktisches Vorgehen, um diesem jetzt schon wieder umstrittenen Gegenvorschlag eine Chance zu geben, um ihn zu retten? Darauf kann ich mich nicht einlassen. Aus diesem Grund ist es für mich klar, dass wir hier der Kommissionsmehrheit, die sich dafür einsetzt, dass ein gewisser Jugendschutz möglich ist, zustimmen sollten. Frau Hafner Ursula: Ich möchte dort ansetzen, wo Herr Loeb François aufgehört hat, und zuerst ein Wort zu den taktischen Spielen sagen: Sie haben gesagt, Herr Loeb, Sie wollten sich nicht auf taktische Spiele einlassen, nachdem Sie erklärt haben, Sie seien für die Kommissionsmehrheit, weil Sie den Befürwortern des Gegenvorschlages des Bundesrates keine Munion liefern wollen. Wenn das nicht Taktik ist! Kollege Hafner Rudolf hat unseren ursprünglichen Minderheitsantrag wiederaufgenommen, den wir - ich gestehe es - auch aus taktischen Gründen zurückgezogen hatten. Manchmal ist es unserer Meinung nach im Interesse des Ganzen nötig, einen wichtigen Punkt vorerst zurückzustellen. Wir wollen das Lebensmittelgesetz nicht unnötig gefährden. Mit einem Artikel 13 in der Fassung der Kommissionsminderheit 1

wäre das Referendum garantiert. Wir meinen aber, die Stimmberechtigten sollten anlässlich der Zwillings-Initiativen und eben des Gegenvorschlags dazu über diese wichtige Frage entscheiden. Wir werden uns in jenem Moment für ein Werbeverbot im Sinne der Minderheit I einsetzen. Gerade in einer Zeit, in welcher intensiv über die Kostenexplosion im Gesundheitswesen diskutiert wird, dürfen wir nicht vergessen, dass Milliarden in die Betreuung und Behandlung von Alkohol- und Tabaksüchtigen und in die Prophylaxe investiert werden. Dieser Aufwand, der letztlich aus Steuergeldern oder über Krankenkassenprämien bezahlt wird, wächst ständig an. Alkohol- und Tabakwerbung sind daran nicht unschuldig. Sie geben Gegensteuer und arbeiten in ihre eigene Tasche. Es ist unsinnig, einerseits mit unseren Steuergeldern Suchtprobleme zu bekämpfen, andererseits eine unbeschränkte Werbung zuzulassen. Die Schweiz hat ausserdem mit über 30 anderen Mitgliedern der WHO beschlossen, 38 Ziele zur Förderung des gesundheitlichen Verhaltens zu verwirklichen, u. a. soll der Tabakkonsum um 50 Prozent reduziert werden. Dieses Ziel erreichen wir kaum, indem wir für den Tabakkonsum werben. Für den Fall, dass sowohl die Zwillings-Initiativen als auch der Gegenvorschlag des Bundesrates vom Volk abgelehnt werden sollten, muss im Lebensmittelgesetz wenigstens die schwache Fassung von Artikel 13, welche der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat, enthalten sein. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, und es geht um den Schutz der Gesundheit, insbesondere der Jugendlichen. Herr Fischer-Seengen fragte, warum nur die Werbung für Tabak und Alkohol eingeschränkt werden soll: Ich verspreche Ihnen, dass wir auch nach einer Entkriminalisierung des Konsums der anderen Suchtmittel für ein Werbeverbot für Cannabis usw. eintreten werden. In der Praxis wird es schwierig sein, ein Werbeverbot auf Jugendliche zu beschränken. Kinder und Jugendliche leben nicht in einer ändern Welt, Herr Loeb, sie leben in unserer Werbe- und Konsumwelt! Deshalb bleibt beim Antrag der Kommissionsminderheit I kaum mehr Handlungsspielraum. Zumindest im Kino, das nicht nur, aber vorwiegend von Jugendlichen besucht wird, muss der Bundesrat die Tabakwerbung verbieten können, ebenso bei Anlässen, die vorwiegend von Jugendlichen besucht werden. Herr Fischer meint zwar, es sei ein Irrglaube, Jugendliche und Erwachsene Hessen sich durch Werbung beeinflussen. Ich frage Sie: Warum wird denn all das Geld für Werbung zum Fenster hinausgeworfen, und zwar von Leuten, die sonst sehr gut rechnen können? Herr Dreher führt als Argument an, es werde auch ohne Werbung Heroin gespritzt. Nur geschieht dies in viel geringerem Masse. Es gibt unendlich viel mehr Todesfälle, die durch Zigarettenskonsum verursacht werden, als Herointote. Dazu kommt folgendes: Wenn es eine Einstiegsdroge gibt, ist diese viel eher die Zigarette als das Haschisch. Alkoholismus ist zwar ein weniger spektakuläres, aber ein viel weiter verbreitetes Jugendproblem als der Konsum von Heroin. Nicht zuletzt stehen Jugendgruppen, die gewalttätig werden, oft unter Alkoholeinfluss. Die sozialdemokratische Fraktion wird deshalb der Kommissionsminderheit II als Minilösung zustimmen. Keller Rudolf: Dass Jugendliche erhöht suchtgefährdet sind, trifft sicherlich zu. Aber wenn man sich in unserer Gesellschaft umschaute, dann ist festzustellen, dass auch die sogenannte Erwachsenenwelt suchtgefährdet ist, dass viele Erwachsene mitten in der Sucht dahinleben, zum Teil auch dahinvegetieren. Wir sollten nicht noch Anreize für Suchtverhalten zulassen, weder bei den Jugendlichen noch bei den Erwachsenen! Ich bin regelmässiger Besucher von Sportveranstaltungen. Sport ist gesund, Sport erhält gesund, sagt man. Mich stört es aber ausserordentlich, dass ausgerechnet bei solchen Gelegenheiten Werbung für Suchtmittel gemacht wird. Wer schon ran-dalierende, ja gar besoffene sogenannte Sportfans erlebt hat, müsste eigentlich sogar für ein absolutes Alkoholverbot,

min- destens bei grösseren Sportveranstaltungen, eintreten. Daran, dass in einer Sportprogrammzeitung Werbung für Suchtmittel gemacht wird, sieht man, wie dekadent unsere Gesellschaft leider geworden ist. Ich appelliere dringend an Sie: Unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsminderheit I, die das Problem grundsätzlich angehen will. Alles andere ist reine Augenwischerei, und wir verstehen deshalb auch die Taktik gewisser Fraktionen in die- sem Saal nicht. Machen wir es uns nicht einfach, zu einfach, wenn wir uns hin- ter der gefährdeten Jugend verstecken? Dieses Problem geht doch alle an. Und ist es denn die Möglichkeit, dass eine solche Frage nach dem Kriterium «Bist du bürgerlich oder links?» oder gar nach dem Motto «Bist du wirtschaftsfreundlich oder nicht?» entschieden wird? Sollte nicht die Gesundheit vor allen anderen Ueberlegungen stehen? Diese Frage hat darum nichts mit der jetzt vielzitierten Handels- und Gewerbefreiheit zu tun, sondern viel eher mit dem hier in letzter Zeit auch sehr oft erwähnten «gesunden Menschenverstand». Noch kurz zum Antrag unseres Ratskollegen Hugo Wick: Die- sen Antrag unterstützt die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi auch. Und für das, was Herr Wick durchführen respektive in die Tat umsetzen will, braucht es keine zusätzlichen Angestellten, wie das vorhin von einem Vor- redner gesagt wurde. Diese Massnahme ist nun wirklich sehr einfach durchzuführen. Ich bitte Sie namens unserer Fraktion, auch diesen Antrag zu unterstützen. Ruckstuhl, Berichterstatter: Es war bereits in der Kommission bekannt, dass dieser Artikel zu längeren Ausführungen führen werde. Er behandelt - wie wir gehört haben - die Beschrän- kung der Werbung für alkoholische Getränke, Tabak- und Raucherwaren. Die Kommission war eigentlich der Meinung, dass wir uns bei der Werbebeschränkung eine Redebe- schränkung auferlegen sollten; das im Hinblick auf die Diskus- sionen, die noch folgen werden. Wir wissen ja, dass die Zwill- ings-initiativen zu Mehrungen geführt haben, einerseits im Be- reich der Verfahren, aber auch im Bereich der Vorschläge von Bundesrat und Parlament. Wir haben zunächst die Botschaft und den Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 13 Lebensmit- telgesetz, dann haben wir die verschiedenen Anträge auf der Fahne: die Kommissionsmehrheit, die ursprüngliche Minder- heit Stappung (Minderheit I), die nun von Herrn Hafner wieder- aufgenommen worden ist, und die Minderheit II, die den Bun- desrat eventualiter unterstützen möchte.

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 80 N 29 janvier 1992 Nun wollen wir hier nicht über die Zwilling-initiativen diskutie- ren. Sie sind in die Vernehmlassung gegangen und ausgewer- tet worden. Der Bundesrat hat angekündigt, dass die Bot- schaft bereits Anfang März in Ihren Händen sein wird. Der Bun- desrat hat auch eine Absichtserklärung bezüglich Inhalt dieser Botschaft und des bundesrätlichen Vorschlages gemacht. Hö- here Gewalt ausgenommen, sind Sie also noch dabei, wenn dieser Vorschlag diskutiert wird. Im Hinblick auf eine effiziente Ratsarbeit, und um eine mögli- che Gefahr durch das Referendum beim Lebensmittelgesetz auszuschliessen, bitte ich Sie, der Fassung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir haben damit Gelegenheit, ei- nem viel geäusserten Wunsch auch des Stimmvolkes oder des Wählers Ausdruck zu verleihen und hier eine Abstim- mungsvorlage zu trennen, indem wir den umfassenden Kom- plex, wie ihn das Lebensmittelgesetz darstellt, dem Referen- dum unterstellen und andererseits das Werbeverbot oder Wer- bebeschränkungen, die sehr umstritten sind, in einer separa- ten Frage dem Volk vorlegen. Ich glaube deshalb, dass der Antrag von Herrn Fischer-Seengen ein falsches Signal darstel- len würde. Auch die Kommission hat die Meinung vertreten, dass wir mit einer generellen Streichung von Artikel 13 ein fal- sches Signal aussenden würden. Wir sind deshalb der Mei- nung, dass wir hier der Fassung der Kommissionsmehrheit- wie sie ursprünglich beschlossen wurde, schon bevor sich der

Bundesrat entschieden hat, den Zwilling-Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen - zustimmen sollten. Es scheint so, dass wir damit die Taube in der Hand haben, und wir können gewiss sein, dass der Falke mit der Botschaft zu den Zwilling-Initiativen kommt. Nun noch zum Antrag Wick: Die Kommission hat diesen Antrag ebenfalls beraten. Sie beantragt Ihnen mit 10 zu 0 Stimmen, den Antrag Wick abzulehnen - vor allem weil dieser Antrag über die Werbebeschränkung von Tabak und Alkohol hinausgeht, also eine generelle Werbebeschränkung damit gemeint ist; dies stellt eine Eigentumsbeschränkung, eine Nutzungsbeschränkung dar und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretbar. M. Philipona, rapporteur: Je commence par la proposition Wick. La commission, à l'unanimité, vous propose de la rejeter pour la simple raison qu'elle ne touche pas cette loi. Il s'agit en effet de la loi sur les constructions et il en est de même pour les mises à l'enquête des constructions fédérales. A l'article 13, nous abordons un problème qui sera prochainement réglé par le vote du peuple et des cantons puisque deux initiatives sont déposées pour interdire toute publicité sur l'alcool et le tabac. La commission a examiné la question dans des conditions relativement difficiles puisque l'avis du Conseil fédéral a évolué avec le temps et que ces initiatives sont venues sur le tapis au cours des discussions. Dans une décision pleine de sagesse et de bon sens, la majorité de la commission propose une restriction de telles réclames, spécialement celles qui s'adressent à la jeunesse. Elle a tenu compte dans cette décision essentiellement des critères suivants: des études très sérieuses révèlent que les réclames ne tablent pas sur une augmentation de la consommation globale mais éventuellement sur un échange entre les marques. Le problème est d'ailleurs un peu le même lors des élections: toute la propagande des partis sert surtout à prendre des électeurs aux partis voisins mais a peu d'influence sur les abstentionnistes. Des interdictions totales de la publicité sabotent l'économie de marché et vont souvent à rencontre de l'intérêt des consommateurs. Comment peut-on lancer un nouveau produit moins nocif en interdisant toute publicité? Le problème des répercussions négatives dans la presse est également important puisque la presse étrangère ne serait pas touchée, les revues qui arrivent chez nous seraient libres d'insérer de la publicité sur le tabac. Il y aurait donc une nouvelle discrimination. La décision reste une décision politique: veut-on prendre les adultes pour de vrais adultes, capables de discernement, capables de prendre des décisions, capables de choisir ce qu'ils doivent ou ne doivent pas faire? La majorité propose donc de traiter les adultes comme tels et de protéger la jeunesse s'il y a lieu de le faire. Thomas Moore, dans son ouvrage L'utopie, parle d'«Utopus», désirent que règne la paix dans son royaume. Il dit notamment: «Exiger par la force et avec la menace que tout le monde reconnaisse comme vrai ce que l'on tient soi-même pour tel est certainement orgueil et folie.» C'est donc faire preuve de tolérance et de réalisme que de soutenir la majorité de la commission. A l'unanimité, elle vous demande également de rejeter les propositions de biffer l'article 13. Bundesrat Cotti: Ich finde es sehr sinnvoll, dass die Debatte, die heute zu diesem Thema begonnen hat, mit Zitaten von Thomas Morus beendet wird. Wir gehen also in Richtung ge-dankliche Vertiefung. Ich möchte Sie nun aber wieder auf den Boden der Wirklichkeit zurückführen. Ich werde mich zuerst zum Verfahren äussern. Herr Loeb François und Herr Hafner Rudolf haben die Lage verständlicherweise als relativ kompliziert bezeichnet Sie ist insofern kompliziert, als der Bundesrat seine Anträge zur Revision des Lebensmittelgesetzes im Januar 1989 präsentiert hat und am Ende desselben Jahres - mit einer stattlichen Zahl von Unterschriften - die Zwilling-Initiativen eingebracht worden sind, so dass man ein paar Jahre lang relativ parallel gegangen ist. Aber das hat natürlich der Bundesrat von Anfang an angemeldet. Ich

zitiere, was ich selber vor dem Ständerat sagte: «Der Bundesrat muss sich natürlich vorbehalten, den Initiativen gegenüber entsprechend dem materiellen Gehalt seine Meinung bekanntzugeben.» Der Bundesrat hat dann die Vernehmlassung eröffnet; das dauerte eine gewisse Zeit. Vor einer Woche hat er jetzt beschlossen, den Zwilling-Initiativen einen Gegenvorschlag entgegenzusetzen. Die Botschaft dazu werden Sie in etwa einem Monat erhalten. Das Parlament wird sich also bald wieder auf diese Frage konzentrieren können; denn der Gegenvorschlag des Bundesrates besteht darin, einen neuen Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes vorzuschlagen. Sie wissen genau: Die neuen Vorschläge des Bundesrates entsprechen nicht mehr denjenigen, die man damals in Unkenntnis der Initiativen präsentiert hatte. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Sie diskutieren heute sehr lange. Die Anträge des Bundesrates haben Sie jetzt vorgestellt bekommen, aber die genauen Begründungen wird die Botschaft geben. Deshalb ist die Diskussion über die Vorschläge heute ohne Zweifel verfrüht. Keiner dieser Vorschläge entspricht dem eigentlichen Gegenvorschlag. Ich werde mich also heute auf einige grundsätzliche Elemente konzentrieren. Die Detaildebatte werden wir dann beim Gegenvorschlag zu den Zwilling-Initiativen führen. Man könnte sogar fragen: Wieso noch über einen Artikel 13 in dieser Fassung diskutieren? Trotzdem war die Diskussion, die Sie geführt haben, wichtig, denn so oder so muss sich jetzt das Parlament zum Antrag von Herrn Fischer-Seengen aussprechen: Das Parlament muss sagen, ob eine totale Streichung in Frage kommt. Insofern finde ich eine erste, grundsätzliche Annäherung an die Problematik bedeutungsvoll. Sie haben hiervon mündigen Bürgern, von Handels- und Gewerbebefreiheit gesprochen. Wer möchte den mündigen Bürger in diesem Lande in Frage stellen oder die Handels- und Gewerbebefreiheit, ein wesentliches Prinzip unseres Staates? Ich glaube, es wurde bewusst - man muss eben für die eigene Meinung werben - weit neben dem eigentlichen Ziel vorbeigeschossen; denn der Bundesrat möchte - das sage ich Ihnen heute im Voraus - in keiner Weise den mündigen Bürger dieses Landes irgendwie bevormunden. Essollweiterhin jeder freient-scheiden, ob er rauchen oder Alkohol trinken will. Frau Zölch, der Bundesrat möchte in keiner Weise wesentliche Abstriche an der Handels- und Gewerbebefreiheit vornehmen, welche selbstverständlich einen Hauptpfeiler unseres Staates darstellt. Sie werden - weniger heute, sicher aber morgen - den Gesundheitsminister dieses Landes auch einmal auf die Grundsätze der Gesundheit hinweisen lassen. Wenn ich ganz offen sein will, muss ich sagen: Herr Fischer-Seengen, diese Sorge habe ich aus Ihrem Votum relativ wenig herausgehört. Aber ich bin selbstverständlich der Auffassung, dass Ihnen einiges an der Gesundheit unserer Bevölkerung liegt, auch wenn Sie davon nicht gesprochen haben.

29. Januar 1992 N 81 Lebensmittelgesetz. Revision Lassen Sie mich nur eines sagen, Herr Fischer, damit Sie die Zwilling-Initiativen, die der Bundesrat auch bekämpft, nicht allzu sehr herunterspielen: Das grosse Leiden in Tausenden von Familien jährlich wegen Todesfällen aus Gründen des Tabakkonsums, wegen anderer Unannehmlichkeiten und Beschwerden, die mit diesem Konsum verbunden sind, dürfen Sie nicht herunterspielen, sonst könnten Sie noch böse über- rascht werden, wenn diese Initiativen vor Volk kommen. Wenn der Gesundheitsminister hier sagt, die Frage nicht des Konsums, aber der Werbung für den Konsum dürfte zumindest ins Gespräch kommen, so macht er keine unvorsichtige, keine unkorrekte Behauptung. Er sagt das Minimum von dem, was ein Gesundheitsministersagen könnte. Sie haben von Europaverträglichkeit gesprochen. In der ebenfalls freiheitlichen EG werden zurzeit diese Themen diskutiert. In verschiedenen Ländern, die genauso wirtschaftsfreiheitlich fundiert sind wie unser Land, sind bereits

Werbebeschränkungen wesentlicher Art, ja sogar definitive Werbeverbote erlassen worden. Einen Widerspruch in der Haltung des Staates werden Sie wohl sicher erkennen können. Auf der einen Seite werden wir durch x verschiedene Vorstösse aufgefordert, präventiv zu agieren, also den Konsum soweit wie möglich präventiv zu bremsen. Es bleibt die Freiheit, aber präventiv agieren muss man. Auf der anderen Seite benützen wir die Möglichkeit nicht, die Prävention auch in bezug auf die Bremsung desselben Konsums in die Tat umzusetzen. Jetzt sagen Sie mir nicht, dass die Werbung nicht auch direkt oder indirekt-zumindest bei einem gewissen Teil der Bevölkerung - konsumfördernd wirkt Herr Loeb François hat hier mit dem Verbot des Skiverkaufs verglichen: Gehen Sie nicht zu sehr vors Volk mit diesen Argumenten! Diese Argumente werden wohl von niemandem ernst genommen. Bleiben wir auf dem Terrain der Problematik. Wir müssen präventiv agieren, weil die Schäden unheimlich gross sind, weil - ich möchte das noch einmal betonen - aus diesen Gründen jedes Jahr Tausende von Personen in diesem Land frühzeitig sterben. Wir dürfen deshalb auch in der Frage der freien Werbung eventuell ein bisschen an gewissen Grundsätzen rütteln. Jetzt kommen wir zum Gegenvorschlag des Bundesrates zu den Zwillingen-Initiativen. Diesen Gegenvorschlag möchte ich jetzt nicht beleuchten. Sie kriegen in einem Monat eine Botschaft. Sie werden sich mit dieser Botschaft auseinandersetzen. Aber Sie müssen heute ein Zeichen setzen, ein positives Zeichen. Ich möchte mich nicht mehr zum einen oder anderen Vorschlag äussern. Ich wiederhole den Gegenvorschlag des Bundesrates entsprechend nicht. Ich bitte Sie auf alle Fälle, den Streichungsantrag von Herrn Fischer-Seengen und der Fraktion der Auto-Partei entschieden zurückzuweisen. Natürlich ist der Bundesrat der Auffassung, seine Lösung sei die bessere als diejenige der Mehrheit der Kommission. Er bemerkt in Klammern auch, dass die Lösung des Bundesrates auch die Lösung des Ständerates ist. Aber nachdem das Thema wiederaufgenommen wird, ist Ihre Entscheidung für diese oder jene Fassung heute weniger wichtig. Wichtig ist eine ganz klare Zurückweisung der Streichungsanträge Fischer-Seengen und der Fraktion der Auto-Partei. Präsident: Wir kommen zu den Abstimmungen. In einer ersten Abstimmung stelle ich den Antrag der Minderheit I dem Antrag der Mehrheit gegenüber. Falls die Minderheit I abgelehnt wird, stimmen wir über den Eventualantrag der Minderheit II ab. In der definitiven Abstimmung unter Namensaufruf wird das Resultat dem Streichungsantrag Fischer-Seengen/ Fraktion der Auto-Partei gegenübergestellt. Ueber den Antrag Wick schliesslich wird separat abgestimmt. - Sie sind damit einverstanden. Erste Eventualabstimmung - Premier vote préliminaire Für den Antrag der Mehrheit 98 Stimmen Für den Antrag der Minderheit I 70 Stimmen Zweite Eventualabstimmung - Deuxième vote préliminaire Für den Antrag der Mehrheit 100 Stimmen Für den Antrag der Minderheit II 79 Stimmen Definitive, namentliche Abstimmung - Vote définitif par appel nominal Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Votent pour la proposition de la majorité: Aguet, Bär, Baumann, Baumberger, Bäumlín, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bischof, Blatter, Bodenmann, Borei François, Borradori, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Columberg, Daepf, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fischer-Hägglín, Fischer-Sursee, Gardiol, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Hari, Heberlein, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Loeb François, Luder, Maeder, Marti Werner,

Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Mühlemann, Müller, Nabholz, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Scheidegger, ScherrerWerner, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Spoerry, Stalder, Steffen, Steiger, Strahm Rudolf, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler Jean, Zisyadis, Zölch, Züger, Zwygart (126) Für den Antrag Fischer-Seengen/AP-Fraktion stimmen die folgenden Ratsmitglieder: *Votent pour la proposition*

Fischer-Seengen/groupe des automobilistes: Allenspach, Aregger, Aubry, Berger, Bezzola, Binder, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühler Gerold, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Eymann Christoph, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gros Jean-Michel, Guinand, Gysin, Hetschweiler, Jenni Peter, Kern, Leuba, Maître, Mamie, Maurer, Miesch, Moser, Narbel, Neuenschwander, Perey, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, TschuppertKarl, Vetterli, Wyss, Zwahlen • (58) Der Stimme enthalten sich - *S'abstiennent*: Fehr, Oehler, Seiler Hanspeter (3) Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder - *Sont absents*: Blocher, Bühler Simeon, Caspar, Cotti, Etique, von Feiten, Leuenberger Moritz, Pini, Rutishauser, Stamm Judith, Suter, Wanner (12) Präsident Nebiker stimmt nicht M. Nebiker, *président, ne vote pas* Abs. 2-AI. 2 17 Stimmen offensichtliche Mehrheit Abstimmung - *Vote* Für den Antrag Wick Dagegen Art. 14 Antrag der Kommission Abs.1 b Stoffen oder sonstwie nachteilig beeinträchtigt werden kann; Abs. 2,3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 82 N 29 janvier 1992 Art. 14 Proposition de la commission AI.1 b la santé en danger ou altérées d'une quelconque autre manière; AI. 2,3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 15 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 16 Antrag der Kommission Abs. 1,3,4 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 und Einrichtungen je nach Art und Umfang der Schlachtungen. Art. 16 Proposition de la commission AI. 1,3,4 Adhérer à la décision du Conseil des Etats AI. 2 installations nécessaires en fonction de la nature et de l'ampleur des abattages. Angenommen -Adopté Art. 17,18 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 19 Antrag der Kommission Abs. 1 Mehrheit Wer Lebensmittel abgibt, informiert den Abnehmer auf Verlangen über ihre Herkunft (Produktionsland), ihre Sachbezeichnung und Zusammensetzung.... Minderheit (EppenbergerSusi, Dietrich, Dubois, Früh, Gros Jean-Michel, Hänggi, Philipona) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 Mehrheit Wer vorverpackte Lebensmittel abgibt, informiert auf der Packung über: a die Sachbezeichnung; b. die Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge; c. eine erfolgte Bestrahlung; d. umstrittene Produktionsmethoden; e. die Herkunft; f. das Endverbrauchsdatum bei leicht verderblichen Lebensmitteln. Minderheit (EppenbergerSusi, Dietrich, Dubois, Früh, Gros Jean-Michel, Hänggi, Philipona) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 3,4 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 5 (neu) Die Angaben sind wenn möglich in den drei Amtssprachen, mindestens aber in der betreffenden Amtssprache zu machen. Antrag Frey Claude Abs. 5 (neu) Streichen Antrag der Fraktion der Auto-Partei Abs. 5 (neu) Streichen Art. 19

Proposition de la commission AI.1 Majorité Celui qui distribue des denrées alimentaires renseigne, sur demande, l'acquéreur sur leur provenance (pays de production), leur dénomination spécifique et leur composition (ingrédients et additifs) ainsi que les indications prescrites par l'article 20. Minorité (EppenbergerSusi, Dietrich, Dubois, Früh, Gros Jean-Michel, Hänggi, Philipona) Adhérer à la décision du Conseil des Etats AI. 2 Majorité Celui qui distribue des denrées alimentaires préemballées doit indiquer sur l'emballage des informations concernant: a la dénomination spécifique; b. la composition dans l'ordre pondéral décroissant; c. une irradiation; d. des modes de production controversés; e. la provenance; f. la durée de conservation pour les denrées alimentaires très périssables; Minorité (EppenbergerSusi, Dietrich, Dubois, Früh, Gros Jean-Michel, Hänggi, Philipona) Adhérer à la décision du Conseil des Etats AI. 3,4 Adhérer à la décision du Conseil des Etats AI. 5 (nouveau) Les informations sont apposées autant que possible dans les trois langues officielles, au minimum cependant dans la langue officielle correspondante à la région. Proposition Frey Claude AI. 5 (nouveau) Biffer Proposition du groupe des automobilistes AI. 5 (nouveau) Biffer Früh, Sprecher der Minderheit: Ich will mich ganz kurz fassen, ich bin ja schliesslich «nur» der Stellvertreter. Artikel 19 zwingt den Abgeber von Lebensmitteln, auf Verlangen über die Sachbezeichnung und Zusammensetzung sowie über weitere Angaben nach Artikel 20 Auskunft zu geben. Artikel 19 in der Fassung der Mehrheit, der sogar die Information über die Herkunft, das Produktionsland, verlangt, geht der Kommissionsminderheit entschieden zu weit Wenn man Artikel 19 in der Mehrheitsfassung liest, kommt er einem vor wie eine Bestimmung der Gesetzgebung über Arzneimittel. Es geht hier aber schliesslich nicht um Arzneimittel, sondern um Lebensmittel. Stellen Sie sich einmal den Hotelier vor, der am Morgenbuffet sogar das Herkunftsland des Apfels angeben muss! Der Apfel muss nicht einmal verpackt sein. Nach Artikel 20, der mit Artikel 19 im Zusammenhang steht, kann der Bundesrat den Bedürfnissen nach einer zweckdienlichen Information in allen Teilen nachkommen.

29. Januar 1992 N 83 Lebensmittelgesetz. Revision Wir sagen ja immer wieder, dieses Gesetz diene dem Gesundheitsschutz und solle Täuschungen verhindern. Diese Möglichkeit ist dem Bundesrat mit Artikel 20 gegeben. Ich möchte Sie bitten, das Gesetz von diesem «Ballastartikel», also von diesem Artikel 19 gemäss Fassung der Mehrheit, zu entlasten. Ich möchte Sie bitten, die Kompetenz wie in Artikel 20 dem Bundesrat zu überlassen und in Artikel 19 dem Minderheitsantrag, der unter dem Namen «Eppenberger Susi» läuft, zuzustimmen, also dem Ständerat in den Absätzen 1 und 2 zu folgen. M. Frey Claude: La majorité de la commission du Conseil national a rédigé un article 19 qui va nettement plus dans le détail. On veut être plus précis au niveau de la loi. M. Früh vient de le rappeler, vous avez le texte sous les yeux Les indications qui sont demandées sont donc nombreuses et importantes. Il faut ajouter que l'article 20 donne aussi de larges compétences au Conseil fédéral qui pourra ainsi décider d'obligations supplémentaires de renseigner sur la conservabilité, sur le mode de conservation, sur la provenance, le lieu, le fabricant, l'importateur ou le vendeur, le mode de production, le mode de préparation, les effets spéciaux, la mise en garde ainsi que la valeur nutritive. On peut aussi prévoir des prescriptions concernant la désignation des denrées alimentaires pour protéger la santé ou lutter contre la tromperie. Cela fait beaucoup d'indications et c'est dans ce contexte qu'il faut examiner l'alinéa 5. C'est en fait une innovation de la commission du Conseil national: il n'y a rien dans le projet du Conseil fédéral, ni dans la version du Conseil des Etats, et il n'y a pas de directive européenne sur ce point. Relevons, au surplus, que la situation actuelle convient bien. La commission a voulu innover, mais c'est une innovation qui n'est pas

heureuse. La commission en est d'ailleurs consciente puisque d'emblée elle relativise sa proposition dans la première partie de l'alinéa 5 - les informations sont apposées «autant que possible» dans les trois langues officielles. On relativise, mais dans la réalité pas du tout II ne faut pas oublier en effet la deuxième partie de cet alinéa 5, soit: «au minimum cependant dans la langue officielle correspondant à la région». Que se passe-t-il en pratique? Le marché suisse est petit et le produit sera vendu dans l'ensemble du territoire et pas seulement dans une région. Par conséquent, dans la pratique, il faudrait mettre les indications en trois langues sur chacun des emballages, avec simplement, pour les petits objets, un ennui technique, le manque de place! A la limite, pour de petits objets, il faudrait presque prévoir des prospectus tels ceux qui accompagnent les médicaments! Par conséquent, au nom de la praticabilité, je vous demande de supprimer cette innovation, qui est perfectionniste, extrêmement pointilleuse et qui va simplement à rencontre du bon sens et de la réalité. Cette disposition n'est pas réalisable concrètement et c'est pourquoi je vous demande de suivre l'une des remarques faites par M. Cotti, conseiller fédéral, au début de l'examen de ce projet, qui demandait que l'on ne tombe pas dans le détail ou dans le perfectionnisme, ce qui serait le cas si vous votiez cet alinéa 5. Je vous demande de le biffer.

Präsident: Die Fraktion der Auto-Partei lässt mitteilen, dass sie am Streichungsantrag zu Absatz 5 festhält Ruckstuhl, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit hat bei den Artikeln 19 und 20 eine andere Auflistung vorgenommen. Wer Lebensmittel abgibt, hat gemäss Entwurf des Bundesrates zu informieren; einzelne Angaben sind vorgeschrieben, die Bestimmung weiterer Angaben will man dem Bundesrat überlassen. Die Aufzählung wurde vorgenommen, weil man nicht starr an das Gesetz gebunden bleiben will. Man will die Möglichkeit schaffen, dass über Verordnungsrecht Anpassungen vorgenommen werden können. Man möchte beispielsweise Angaben über Haltbarkeit, Aufbewahrungsart, Herkunft, Ort, Hersteller, Produktionsart usw. insbesondere dem internationalen Recht anpassen können, ohne dass man das Gesetz ändern muss. Der Bundesrat hat dies in seinem Entwurf so ausgedrückt; die Kommissionsminderheit und der Ständerat möchten das so übernehmen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass ein ausgehnterer Katalog hier festgehalten werden soll, 'nach welchem die Lebensmittel direkt bezeichnet werden müssen und über die Lebensmittel informiert werden muss, insbesondere über deren Herkunft, über die Sachbezeichnung und die Zusammensetzung; bei vorverpackten Lebensmitteln kommt noch die Information über verschiedene Bestimmungen wie erfolgte Bestrahlung, umstrittene Produktionsmethoden und insbesondere auch das Endverbrauchsdatum hinzu. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Bestimmungen in zwingender Form in das Gesetz aufgenommen werden müssen, und bittet Sie deshalb, ihre*1 Fassung zuzustimmen. Herr Früh hat Ihnen die Ueberlegungen der Kommissionsminderheit dargelegt Der Antrag von Herrn Frey Claude wurde der Kommission bereits in der Dezembersitzung ausgeteilt Wir haben darüber beraten und empfehlen Ihnen mit 7 zu 6 Stimmen, der Streichung von Absatz 5 zuzustimmen. M. Philipona, rapporteur: A l'article 19, la majorité de la commission a jugé utile de donner des précisions détaillées sur la teneur des renseignements concernant les denrées alimentaires. Le souci principal était de savoir si, par exemple, une production hors-sol devait être signalée. Les précisions ainsi apportées sont défendues par une majorité de la commission, dont je ne suis pas, pour des raisons pratiques. Il me semble en effet que, si les indications sur certains produits peuvent être plus détaillées, il sera souvent impossible de donner toutes ces précisions sur chaque produit Je vous demande cependant, au nom de la majorité, de soutenir cet article 19 tel qu'il a été approuvé par la

commission. En ce qui concerne l'alinéa 5, c'est différent. La commission a ajouté cet alinéa et, après sa dernière séance, elle vous propose d'y renoncer également pour des raisons de praticabilité. Le libellé n'est pas très bon non plus puisqu'on dit «autant que possible». C'est toujours très ennuyeux de faire figurer cette locution dans un article de loi, car cela veut tout dire et rien dire en même temps. C'est une très mauvaise formulation et c'est une raison supplémentaire pour ne pas la voter. La praticabilité à la frontière des langues est également très difficile. M. Frey Claude, conseiller national, a parlé de l'ensemble du pays, je dirai pour ma part que c'est encore plus difficile de l'appliquer à la frontière des langues. La majorité de la commission vous demande donc d'approuver l'article 19, sauf l'alinéa 5, afin de maintenir les renseignements sur les aliments. M. Cotti, conseiller fédéral: Je ne veux pas prolonger la discussion. Pour les raisons que vous ont exposées les rapporteurs, nous sommes d'avis qu'il faudrait en rester, en ce qui concerne les alinéas premier et 2, aux propositions du Conseil des Etats. Je voudrais soutenir, en revanche, au nom du Conseil fédéral, la proposition faite à l'alinéa 5, en rappelant que si le but de cette loi est de donner l'information la plus complète possible, il est absolument indispensable que l'on ait, dans chaque région linguistique, les informations dans la langue adéquate. Je pense que M. Frey Claude n'apprécierait pas qu'un produit soit vendu à Neuchâtel avec des informations en allemand seulement. Abs. 1,2-AI. 1,2 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit Abs. 3, 4 -AI. 3, 4 Angenommen -Adopté 72 Stimmen

E. 35

Stimmen

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 84 N 29 janvier 1992 Abs. 5-AI. 5 Abstimmung - Vote Für den modifizierten Antrag der Kommission/Antrag Frey Claude/ AP-Fraktion Für den Antrag des Bundesrates offensichtliche Mehrheit 20 Stimmen Art. 20 Antrag der Kommission Abs. 1-3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 4 (neu) Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, denen die Lebensmittel entsprechen müssen, wenn sie mit dem Hinweis auf die spezifischen Anbauarten (insbesondere integrierter, biologischer Anbau) angepriesen werden; es kann sich um die Anerkennung privatrechtlicher Zulassungskriterien handeln. Antrag der Fraktion der Auto-Partei Abs. 4 (neu) Streichen Art. 20 Proposition de la commission AI. 1-3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats AI. 4 (nouveau) Le Conseil fédéral définit les conditions auxquelles doivent satisfaire les denrées qualifiées comme étant issues de modes de culture spécifique (production intégrée, biologique, notamment); il peut s'agir de la reconnaissance d'une homologation de droit privée. Proposition du groupe des automobilistes AI. 4 (nouveau) Biffer Präsident: Hier liegt irrtümlicherweise ein Antrag der Fraktion der Auto-Partei vor; dieser Antrag entfällt Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Art. 21-24 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 25 Antrag der Kommission Mehrheit Abs.1 Der Fleischinspektor oder -kontrolleur untersucht nach der Schlachtung das Fleisch von: a Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung; b. Wildtieren, die als Nutztiere gehalten werden, wenn sie in grossen Mengen geschlachtet werden; c. Geflügel, wenn es in grossen Mengen geschlachtet wird. Abs. 2 Der Bundesrat regelt das Untersuchungsverfahren. Er kann die Fleischschau für weitere Tierarten sowie die Untersuchung vor dem Schlachten vorschreiben und Ausnahmen für die Jagd vorsehen. Abs. 3 Der Fleischinspektor oder -kontrolleur entscheidet über die Verwendbarkeit des

Fleisches. Minderheit (Hafner Ursula, Hafner Rudolf, Jeanprêtre, Longet, Stappung, Ulrich, Wanner) Abs. 1 Der Fleischinspektor oder -kontrolleur untersucht vor und nach der Schlachtung das Fleisch von : (Bst a-c gemäss Version der Mehrheit) Abs. 2 Der Bundesrat regelt das Untersuchungsverfahren. Er kann die Fleischkontrolle für weitere Tierarten vorschreiben und Ausnahmen von der Untersuchung vordem Schlachten sowie Ausnahmen für die Jagd vorsehen. Abs. 3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Tschuppert Karl (Version der Mehrheit) Abs. 1 Bst. c Streichen Abs. 4 (neu) Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren beim Geflügel. Art. 25 Proposition de la commission Majorité AI.1 Après l'abattage, l'inspecteur ou contrôleur des viandes examine la viande: a d'animaux des espèces equine, bovine, ovine, caprine et porcine; b. d'animaux sauvages gardés comme animaux de rente s'ils sont abattus en grandes quantités; c. de volaille si elle est abattue en grandes quantités. Al. 2 Le Conseil fédéral règle la procédure d'examen. Il peut prescrire l'inspection des viandes pour d'autres espèces d'animaux ainsi que l'examen avant l'abattage et prévoir des exceptions pour la chasse. Al. 3 L'inspecteur ou le contrôleur des viandes décide de l'utilisation de la viande. Minorité (Hafner Ursula, Hafner Rudolf, Jeanprêtre, Longet, Stappung, Ulrich, Wanner) AI.1 Avant et après l'abattage, l'inspecteur ou contrôleur.... (let. a-c selon la version de la majorité) Al. 2 Le Conseil fédéral règle la procédure d'examen. Il peut prescrire le contrôle des viandes pour d'autres espèces d'animaux et prévoir des exceptions à l'examen avant l'abattage ainsi que des exceptions pour la chasse. Ai 3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Tschuppert Karl (version de la majorité) Al. 1 let. c Biffer Al. 4 (nouveau) Le Conseil fédéral règle la procédure de contrôle des volailles. Frau Hafner Ursula, Sprecherin der Minderheit: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der zweite Teil des Minderheitsantrags, nämlich der Antrag zu Artikel 25 Absatz 2, auf der Fahne falsch abgedruckt ist; der richtige Wortlaut ist Ihnen ausgeteilt worden. Was die Buchstaben a bis c von Absatz 1 betrifft, sind Mehrheits- und Minderheitsantrag identisch. In bezug auf Buchstabe c können wir uns auch mit der Kommissionsmehrheit dem Antrag Tschuppert Karl anschliessen. Bevor ich zur materiellen Begründung des Minderheitsantrages komme, möchte ich noch ein Anliegen an die Redaktionskommission zu Protokoll geben: Ich bitte Sie, im Titel von Artikel 25 sowie in Absatz 2 und in den Artikeln 24, 26, 45 und 56 das Wort «Fleischschau» durch das Wort «Fleischkontrolle» zu ersetzen. Es geht ja um eine Kontrolle und nicht um eine Schau, weshalb auch nicht mehr vom «Fleischschauer» die Rede ist; «Eingeweideschauer», insbesondere «Leberschauer», gab es in der Antike zu einem anderen Zweck. Auch die Formulierung unseres Absatzes 1 ist nicht sehr glücklich und muss noch verbessert werden. Doch nun zum Inhaltlichen: Im Gegensatz zur Mehrheit der Kommission wollen wir die Untersuchung vor der Schlachtung grundsätzlich beibehalten. Der Bundesrat kann gemäss unserem Absatz 2 Ausnahmen für Fälle vorsehen, wo diese Regel wirklich unverhältnismässig wäre. Ich denke an kleine Dörfer, wo der Metzger den Lieferanten bestens kennt. In allen anderen Fällen soll der Fleischinspektor die Tiere vor der Schlachtung kontrollieren. Das ist erstens zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, zweitens zur Vorbeugung gegen Seuchen und drittens zum Schutze der Tiere. Im Lebensmittelgesetz steht natürlich der Konsumentenschutz im Vordergrund. Die Verbraucher müssen Gewähr haben, dass Fleisch, welches als geniessbar bezeichnet wird, auch wirklich ohne Einschränkung genossen werden kann. Das lebendige Tier kann der Fleischinspektor gesamtheitlich beurteilen. Er kann Krankheitssymptome und Anzeichen von Medikamentenbehandlung erkennen, die nach der Schlachtung nicht mehr feststellbar

sind. Natürlich hätten die Tierhalter die Pflicht, ihn über Gesundheitsstörungen und Arzneimittelbehandlungen zu informieren, aber das tun sie eben nicht immer. Es kann eine Weile dauern, bis Krankheiten organische Schäden hinterlassen, die nach der Schlachtung sichtbar sind. Aufgrund seiner Feststellungen am lebendigen Tier kann der Kontrolleur das Fleisch gezielter untersuchen, in Verdachtsfällen Laboruntersuchungen veranlassen. Ich bitte Sie, im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Der Mehrheitsantrag erreicht auch den internationalen Standard nicht: In der EG ist die Untersuchung der Tiere vor dem Schlachten seit zwei Jahren obligatorisch. Im Zusammenhang mit dem Rinderwahnsinn wurde auch bei uns die Untersuchung vor der Schlachtung für alle Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, die mehr als sechs Monate alt sind, für obligatorisch erklärt. Der Stress des Transportes verstärkt die Symptome dieser Krankheit. So wurde der dritte Fall von Rinderwahnsinn erst im Schlachthof festgestellt. Auch Schweinepest, Maul- und Klauenseuche könnten eines Tages wieder aktuell werden. Deshalb ist es auch im Sinne der Seuchenprävention wichtig, dass der Fleischinspektor die Tiere vor der Schlachtung sieht. Dazu kommt, dass dies auch die effizienteste Art ist, den Tierschutz zu überwachen. Der Fleischinspektor kann in bezug auf die Beachtung der Tierschutzvorschriften bei der Haltung und auf dem Transport Rückschlüsse ziehen. Laut dem Schaffhauser Kantonstierarzt ist die Kontrolle der Transportbedingungen vor allem dann wichtig, wenn die Tiere aus dem Ausland kommen. Zum Schluss möchte ich noch einmal betonen, dass im Lebensmittelgesetz die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund stehen müssen. Wenn Ihnen das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten angesichts unseres Fleischberges wichtig ist, so stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Tschuppert Karl: Vorerst möchte ich meine Interessen offenlegen. Ich bin Mitglied der Verwaltung SEG Basel. Diese bäuerliche Selbsthilfeorganisation ist natürlich durch diesen Artikel 25 direkt betroffen. In Absatz 1 der bundesrätlichen Fassung wird die Fleischschau sowohl vor als auch nach der Schlachtung festgelegt. Das haben Sie jetzt von Frau Hafner Ursula gehört. Persönlich bin ich der Meinung, dass das bei grossen Schlachttieren - gerade wegen der Rinderseuche - angezeigt ist. Bei der Geflügelschlachtung allerdings, wo über 6000 Poulets in der Stunde geschlachtet werden, scheint uns eine Kontrolle durch den Fleischinspektor - ich sage jetzt nicht Fleischschauer - am Laufband, wie das die Kommissionsmehrheit will, unangemessen und undurchführbar. Unseres Erachtens muss die Kontrolle bei einer integrierten Geflügelproduktion, wie wir sie in der Schweiz grösstenteils, bei SEG oder Optigal, haben, schon auf dem bäuerlichen Produktionsbetrieb durch eine tierärztliche Kontrolle gewährleistet sein, und das ist heute auch der Fall. Nach der Schlachtung ist eine stichprobenweise Kontrolle des Fleisches aus Gesundheitsgründen absolut erforderlich, und das wird auch so gemacht. Sollte nun - gemäss der Kommissionsmehrheit - das Geflügel trotzdem unter Artikel 25 speziell aufgeführt werden, bin ich der Auffassung, dass Absatz 1 Buchstabe c gestrichen und neu ein Absatz 4 mit folgender Formulierung eingefügt werden muss: «Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren beim Geflügel.»

Begründung: Wie schon erwähnt, scheint uns eine Kontrolle durch einen Fleischinspektor - oft ist es ein Tierarzt -, der am Laufband stündlich 6000 Stück Geflügel kontrollieren muss, nicht durchführbar. Stellen Sie sich vor: Eine Person sollte während 8 Stunden stündlich 6000 Stück Geflügel an sich vorbeiziehen lassen; da kann keine echte Kontrolle stattfinden - das ist rein unmöglich. Deshalb ist der Vergleich mit Einzelkontrollen bei Rindern und Schweinen nicht auf das Geflügel übertragbar. Zudem ist die Formulierung «wenn es in grossen Mengen geschlachtet wird» eine protektionistische Ausnahmeerteilung

für Klein- schlachtungen, die im Hinblick auf den Schutz der Gesund- heit des Konsumenten nicht vertretbar ist. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, wehren wir uns nicht gegen eine Geflügelfleischschau, im Gegenteil. Wir unterstützen diese Einführung, möchten sie aber effizient und dem Geflügelproduktions- und -schlachtprozess ange- passt einführen. Deshalb ist nebst einer individuellen qualitati- ven Beurteilung eine integrale Kontrolle anzustreben; das wäre mit diesem Antrag möglich. Ich bitte Sie, diesem Antrag, den ich von Herrn Rüttimann übernommen habe, zuzustimmen. Schnider: Beim Entwurf des Bundesrates wie auch im Antrag der Minderheit Hafner Ursula handelt es sich vor allem um eine doppelte Kontrolle, also «vor und nach der Schlachtung». Eine Rücksprache mit zuständigen Personen hat ergeben, dass dies absolut unnötig sei und dass eine einzige Kontrolle oder eine einzige sogenannte Fleischschau vollständig genüge. Zudem soll erwähnt werden, dass eine Ausdehnung der Kon- trolle bei gelegentlichen Schlachtungen, auch Hausschlach- tungen, nicht angebracht ist. Hier müssen wir wohl etwas flexi- bler bleiben: Somit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Min- derheit Hafner Ursula abzulehnen und dem Antrag der Kom- missionsmehrheit zuzustimmen. Der Antrag Rüttimann, den Herr Tschuppert Karl übernommen hat, in Absatz 1 den Buchstaben c zu streichen und durch ei- nen neuen Absatz 4 zu ersetzen, müsste nochmals diskutiert werden: Eine Kontrolle im Geflügelproduktionsbetrieb ist aus- reichend; zudem sollten stichprobenweise Kontrollen nach der Schlachtung, wie es Kollega Tschuppert Karl bereits be- gründet hat, ebenfalls genügen. Im Namen unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Antrag Tschuppert Karl (Abs. 4 neu, «Der Bundesrat regelt das Kon- trollverfahren beim Geflügel») zuzustimmen. Ruckstuhl, Berichterstatter: Artikel 25 regelt, wie Sie gehört haben, die Fleischschau. Im Schlachthof wird nach drei ver- schiedenen Gesetzen kontrolliert: 1. der Gesundheitsschutz des Verbrauchers nach dem Lebensmittelgesetz; 2. die Seu- chengefahr nach dem Tierseuchengesetz; 3. die Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Die Kommission hat den Artikel 25 neu gestaltet, und sie glaubt, eine gute Lösung gefunden zu haben. Eine Differenz ist lediglich dadurch entstanden, dass die Kommissionmehr- heit vorsieht, dass das Obligatorium der Fleischinspektion «nach» erfolgter Schlachtung besteht, während die Minderheit das Obligatorium der Fleischkontrolle «vor und nach» der' Schlachtung verlangt Die Mehrheit gibt dem Bundesrat in Absatz 2 von Artikel 25 die Möglichkeit, die Fleischschau auch vor dem Schlachten vor- zuschreiben. In der Praxis ist es so, dass besonders in ländli- chen Gegenden am Montag geschlachtet wird und es prak- tisch nicht möglich ist, den Fleischinspektor an allen Orten etwa zur gleichen Zeit am Schlachtort präsent zu haben.

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 86 N 29 janvier 1992 Nach den Vorfällen mit dem Rinderwahnsinn hat der Bundes- rat beispielsweise aber bereits im Rahmen der Verordnung verfügt, dass sämtliche Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegen- gattung, die über sechs Monate alt sind, obligatorisch vor und nach der Schlachtung zu kontrollieren sind. Ich bitte Sie aber im Interesse - gerade auch des Tierschut- zes -, den Minderheitsantrag Hafner Ursula abzulehnen; es wäre unvernünftig, mit den Tieren dem Fleischschauer noch nachzufahren oder sie warten zu lassen. Ich bin auch über- zeugt, dass die Regelung mit den Verkehrsscheinen, wie sie «gang und gäbe» sind, genügt. Auf dem Verkehrsschein muss der Bauer oder der Produzent über den Gesundheitszustand des Tieres Auskunft geben ; er muss also bestätigen, dass das Tier gesund ist Wenn der Fleischkontrolleur diese Kontrolle vor der Schlachtung durchführen muss, ist er schlichtweg or- ganisatorisch überfordert. Wenn wir das aber dem Bauern oder dem Metzger überlassen, haben wir die Regelung, wie sie bereits besteht, und wir brauchen keinen zusätzlichen Auf- wand in diesem Gesetz.

Abgesehen davon, dass wir dem Bundesrat in Absatz 2 die Möglichkeit geben, Vorschriften zu erlassen, wenn sie in dieser Richtung notwendig sind. Zum Antrag (Rüttimann-)Tschuppert Karl kann ich sagen, dass die Kommission diesen Antrag ebenfalls nochmals angesehen hat und ohne Gegenstimme der Meinung ist, dass diese Formulierung besser als die ursprünglich gewählte ist, weil wir in Buchstabe c, wenn wir schreiben: «Geflügel, wenn es in grossen Mengen geschlachtet wird», doch einer Instanz - ich nehme an dem Bundesrat - überlassen, was sie unter «grossen Mengen» versteht, wo sie die Unterscheidung zwischen obligatorischer Fleischschau oder der Art der Fleischschau vorsehen will. Es ist besser, wenn wir das in einem zusätzlichen Absatz so aussprechen. Ich bitte Sie, dem Antrag (Rüttimann-)Tschuppert Karl und der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. M. Philipona, rapporteur: La minorité Hafner propose d'opérer des contrôles non seulement après mais aussi avant l'abattage. Devant les difficultés d'application d'une telle mesure, une nouvelle proposition prévoit des exceptions, c'est mieux, mais il nous paraît superflu de prévoir des exceptions même pour les grands abattoirs. On nous a dit qu'on pouvait repérer des traces de traitement médicamenteux avant l'abattage. Je ne sais pas si cette personne a vu des bêtes avant l'abattage; quant à moi, je n'ai jamais observé de traces de traitement médicamenteux à ce moment-là et il faudra m'expliquer comment on s'y prend. Les bêtes sont souvent amenées en nombre important dans les grands abattoirs, tout particulièrement pour les porcs. Je me demande ce que peut détecter un inspecteur en voyant défiler en vitesse des centaines de porcs avant l'abattage. Il faut être réaliste, c'est au contrôle de la viande que la sévérité est requise, tout comme la découverte des fraudes. La majorité de la commission vous suggère de rejeter cette proposition de minorité et d'accepter à l'unanimité celle de M. Tschuppert, qui paraît meilleure. Präsident: Mehrheit und Minderheit der Kommission schliessen sich in Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 (neu) dem Antrag (Rüttimann-)Tschuppert Karl an. Abstimmung - Vote Für den modifizierten Antrag der Mehrheit Für den modifizierten Antrag der Minderheit Art. 19 81 Stimmen 58 Stimmen Präsident: Ich muss auf die Abstimmung zu Artikel 19 zurückkommen. Ich habe dort über die Absätze 1 und 2 pauschal abstimmen lassen, und es gibt offenbar Ratsmitglieder, die differenziert abstimmen möchten. Wir wiederholen deshalb die Abstimmung über die Absätze 1 und 2 von Artikel 19. Bei der ersten Abstimmung haben Sie bei den Absätzen 1 und 2 dem Ständerat zugestimmt, d. h. der Kommissionsminderheit Abstimmung - Vote Abs. 1-AI.1 Für den Antrag der Mehrheit 66 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen Abs. 2-AI. 2 Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 66 Stimmen Art. 26-30 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 31 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Loeb François Titel Einfuhr (Rest streichen) Abs. 2 die Einfuhr von Tierarzneimitteln.... Art. 31 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Loeb François Titre Importation (Biffer le reste) AI. 2 contrôle l'importation des médicaments.... Loeb François: Bei Artikel 31 Absatz 2 geht es um Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tierarzneimitteln. Wir machen hier ein Polizeigesetz, ein Gesetz, das Gesundheitsgefährdungen verhindern soll. Es ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Gesetz nun die Ausfuhr geregelt werden soll. Insbesondere deshalb ist es nicht einzusehen, weil im Moment eine Arbeitsgruppe daran ist, dieses Problem zu studieren und zu sehen, ob man dieses Problem zusammen mit den anderen Medikamenten lösen kann. Es hat keinen Sinn, bei der Gesetzgebung doppelt vorzugehen; sonst machen wir

wieder einen Zick- Zack-Kurs wie bei Artikel 13. Die Arbeitsgruppe, die nun diese Sache vorbereitet, befasst sich auch mit der Frage der Ausfuhr von Tierarzneimitteln. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, alles, was die Ausfuhr be- trifft, hier zu streichen. Das hat in diesem Lebensmittelgesetz nichts zu suchen. Wir schützen hier die Einfuhr - das müssen wir, das ist ganz klar. Wir müssen sehen, dass die Einfuhr von Tierarzneimitteln kontrolliert wird, weil diese Arzneimittel einen Einfluss auf die im Inland produzierten Lebensmittel haben könnten. Das Problem der Ausfuhr wird an einem anderen Ort geprüft und zu einer Lösung gebracht. Es ist vollkommen un- logisch, wenn wir jetzt in zwei Gesetzen das gleiche regeln wollen. Es wurde mir gesagt, es gebe ein Problem in den Zollfreila- gern. Dazu möchte ich sagen: In den Zollfreilagern gibt es kein Problem. Da kann jeder Kantonsapotheker die Kontrolle vor- nehmen. Zollfreilager sind ja keine rechtsfreien Räume. Dort sind Kontrollen ohne weiteres möglich. Unterstützen Sie den Antrag. Machen wir keine Zick-Zack- Kurse, legiferieren wir nicht in zwei verschiedenen Gesetzen, pfuschen wir nicht einer Arbeitsgruppe hinein, die bereits voll am Arbeiten ist und das Problem lösen will.

29. Januar 1992 N 87 Lebensmittelgesetz. Revision Frau Dormann: Ich beantrage Ihnen, den Antrag von Herrn Loeb François abzuweisen. Er ist nicht konsequent, wenn ich die Begründung gehört habe. Herr Loeb will unbedingt ver- meiden, dass jetzt in der Tierarzneimittelkontrolle ein Gesetz vorgezogen wird, das für die Humanmedizin bereits in Diskus- sion steht Man müsste aber konsequent sein und den ganzen Absatz streichen. Er will nur die Ausfuhr von der Kontrolle aus- nehmen. Ich habe Mühe zu begreifen, dass die Normen und Bedingun- gen, die wir dem Import von Tierarzneimitteln gegenüberstel- len, nicht auch für den Export Gültigkeit haben sollen. Der Bundesrat hat diese Grenzkontrolle für Ein- und Ausfuhr aus- drücklich eingeführt, um eine bestehende Lücke zu schlies- sen. Heute können Arzneimittel ohne spezifische Kontrolle für die Human- wie die Tiermedizin an der Grenze eingeführt wer- den. Sie können aber auch ohne spezifische Kontrolle an der Grenze ausgeführt werden. Aus einer Studie über den Medikamenienexport in der Schweiz ist bekannt, dass in der heutigen Praxis auch Medika- mente ausgeführt werden, die in der Schweiz zurückgezogen oder verboten sind. Mit dem Hinweis, die Länder, die aus der Schweiz Medikamente importieren, könnten diese selbst einer Kontrolle unterziehen, ist es nicht getan. Noch längst nicht alle Importländer sind mit ihrem technischen Stand in Forschung und Industrie in der Lage, diese Kontrolle vorzunehmen. Des- halb tragen unsere Exportfirmen auch eine Verantwortung für ihre Kunden aus dem Ausland, etwa unter dem Motto: «Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem ändern zu!» Im übrigen habe ich in der Botschaft, Seite 52, mit Genugtu- ung gelesen, dass mit der vorgesehenen Grenzkontrolle von Tierarzneimitteln eine bestehende Lücke geschlossen wird. Die Einführung dieser Grenzkontrolle ist zur Erschwerung des unkontrollierten Einsatzes von Tierarzneimitteln, z. B. in der Mast - denken wir an die Hormonskandale -, angezeigt. Da- durch soll der Geniesser von solchem Fleisch - und indirekt von schlechten Medikamenten-geschützt werden. In der Botschaft ist ausdrücklich vermerkt, dass durch die Ein- führung dieser Grenzkontrolle für Tierarzneimittel inskünftig nur noch die für die Humanmedizin bestimmten Heilmittel an der Grenze keine Kontrolle kennen. Ich denke, dass wir Men- schen ein Anrecht darauf haben, nicht nur indirekt vor schlech- ten Tierarzneimitteln, sondern auch direkt vor schlechten Me- dikamenten geschützt zu werden. In diesem Sinne lebe ich mit der Hoffnung, dass mein seiner- zeitiges Postulat zur Einführung der Grenzkontrolle für Medi- kamente durch das Vorbild der Grenzkontrolle für Tierarznei- mittel bald seine Verwirklichung findet. Ich bitte Sie, den Antrag Loeb François

abzulehnen. Ruckstuhl, Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag Loeb François beraten und empfiehlt Ihnen diesen Antrag mit 10 zu 5 Stimmen zur Annahme. Sie ging davon aus, dass auch bei der Möglichkeit der Ein- und Ausfuhr von Tierarzneimitteln noch keine generelle Warenflusskontrolle durchgeführt werden könne und dass die Zielsetzung des Lebensmittelgesetzes nicht darauf ausgerichtet sei, mit dieser Ausfuhrkontrolle weitere Kontrollen durchzuführen. M. Philipona, rapporteur: La commission a examiné cette proposition lors de sa dernière séance et vous suggère de l'accepter. Je vous rappelle que le but de loi que nous examinons c'est de protéger la population suisse contre les fraudes et les risques. D'autre part, le contrôle des denrées alimentaires à l'étranger n'est pas de notre ressort. Donc, en ce qui concerne des médicaments qui seraient retirés en Suisse mais autorisés à l'étranger, pourquoi interdire leur exportation si des firmes peuvent les fabriquer à l'étranger? Il n'y a donc pas de raison évidente d'interdire cette exportation et nous vous demandons d'accepter la proposition Loeb. M. Cotti, conseiller fédéral: Les raisons invoquées par les rapporteurs pour soutenir la proposition de M. Loeb sont très différentes des motifs de l'intéressé qui affirme qu'on est en train de préparer des dispositions concernant un certain contrôle à l'exportation des produits médicamenteux fabriqués en Suisse. Cette exigence est bien perçue au niveau international. Le simple fait qu'une partie importante de nos exportations s'adresse à des pays du tiers monde où les conditions de contrôle ne sont pas identiques aux nôtres peut conduire à des utilisations erronées par manque de connaissances techniques et de spécialistes. M. Loeb suggère de renvoyer le tout à la prochaine législation. M. Philipona vient de dire qu'il n'en ressent pas le besoin. Monsieur Philipona, ce besoin est fortement ressenti. Je ne voudrais pas qu'en acceptant la proposition de M. Loeb, le Parlement adopte une attitude contraire dans la substance. C'est un élément - je le répète - qui est largement pris en compte au niveau international et la Suisse se doit d'intervenir à ce propos. Je rappelle que les industries de production sont tout à fait d'accord avec un contrôle à l'exportation dans ce domaine. Le Parlement décidera s'il veut renvoyer cette matière et attendre les propositions qui suivront. J'accorde à M. Loeb le fait que la loi actuelle se prête moins à l'intégration de ces dispositions que la nouvelle loi sur le contrôle des exportations des médicaments. Titel, Abs. 2-Titre, al. 2 Abstimmung - Vote Für den modifizierten Antrag der Kommission/Antrag Loeb François 71 Stimmen Für den ursprünglichen Antrag der Kommission/Antrag Dormann 60 Stimmen Abs. 1,3-AI. 1,3 Angenommen -Adopté Art. 32 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 33 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Theubet Abs. 1 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 (neu) Zu diesem Zwecke wird ein eidgenössisches Institut für angewandte analytische Chemie und Hygiene geschaffen, dessen Hauptaufgabe die Entwicklung von Untersuchungsmethoden im Sinne von Artikel 21 ist Abs. 3 (neu) Der Bundesrat bestimmt den Standort, die Organisation und die übrigen Aufgaben auf dem Verordnungsweg. Art. 33 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Theubet Al. 1 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 2 (nouveau) A cet effet, il est créé un institut fédéral de chimie analytique appliquée et d'hygiène dont la tâche principale est le développement de méthodes d'analyse au sens de l'article 21. Al. 3 (nouveau) Le Conseil fédéral définit l'implantation, l'organisation et les autres tâches par voie d'ordonnance.

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 88 N 29 janvier 1992 M. Theubet: Si je reprends la proposition de création d'un institut fédéral de chimie analytique appliquée et d'hygiène,

c'est, d'une part, pour donner suite à la motion Roth acceptée par le Conseil des Etats, par 12 voix contre 9 et, d'autre part, pour donner suite à une idée du gouvernement de mon canton qui, en collaboration avec le laboratoire cantonal de Baie-Ville, a effectué, depuis 1986, des études sérieuses à ce sujet. L'idée a paru suffisamment intéressante au Département fédéral de l'intérieur pour qu'il mette sur pied un groupe de travail qui a remis son rapport en juin 1988 au chef du département. L'analyse de la situation développée dans ces études a suscité un écho positif. L'Office fédéral de la santé publique reconnaît également son bien-fondé. Les arguments qui m'amènent à motiver ce complément sont les mêmes que ceux qui devraient être développés à l'appui de la motion du Conseil des Etats qui sera traitée selon la procédure écrite, ce qui m'évitera de devoir intervenir à nouveau. Je tiens également à préciser que la qualité du travail effectué par la Division des denrées alimentaires n'est pas en cause ici. La division ne peut accomplir les tâches attribuées que de manière partielle et ponctuelle. Les principales lacunes reconnues apparaissent dans le développement des méthodes d'analyse, les travaux de contrôle et de surveillance et dans les situations de crise. En prenant en considération les tâches prévues explicitement par la législation mais devant être substantiellement renforcées, et les tâches nouvelles qui découlent de la loi que nous révisons, on obtient un catalogue de mandats impressionnant. Je passe le détail pour ne citer que les principaux domaines concernés: travaux administratifs, travaux analytiques, méthodes d'analyse, chimie analytique, microbiologie, biotechnologie, virologie alimentaire, contrôle des viandes, épidémiologie et science de l'alimentation. D'autre part, le développement des biotechnologies faisant appel au génie génétique est de plus en plus intense et l'exploitation d'organismes issus de ces procédés est devenue courante dans l'industrie pharmaceutique. Des disséminations de micro-organismes génétiquement modifiés ont lieu à l'étranger, et des plantes manipulées dans leur patrimoine génétique sont introduites dans l'agriculture. En Suisse, les premiers essais se déroulent depuis l'année dernière à la station de Changins. Ces sujets engendrent l'inquiétude. Ils ont été discutés dans notre conseil lors du débat sur l'initiative du Beobachter, à l'issue duquel il est apparu qu'un cadre uniquement juridique n'est pas suffisant. Il est donc nécessaire de mettre sur pied une surveillance pratique et d'en développer les méthodes. Les travaux sur les risques figurent maintenant au programme de recherches. Il est difficile d'entrevoir quelle institution suffisamment indépendante des milieux de la recherche pourrait, dans les structures actuelles, effectuer ces travaux. Au Forum d'Engelberg de l'année dernière, consacré à la technologie génétique, le professeur Edouard Kellenberger, initiateur du Biozentrum de Baie, estimait important d'améliorer le climat de confiance entre les scientifiques et le public. Pour lui, le comportement des micro-organismes issus de modifications génétiques doit être mieux étudié. M. Kellenberger propose pour cela la création d'une institution indépendante de l'industrie, financée par les pouvoirs publics. Cette proposition rejoint exactement le projet de création d'un institut fédéral tel que nous le suggérons ici. A propos de la décision de Ciba-Geigy de ne pas construire son biotechnicum à Baie, mais d'examiner une implantation en Alsace, il a été relevé que l'absence dans notre pays d'un organe indépendant qui développe des méthodes et des stratégies de contrôle relatives aux biotechnologies génétiques a pesé lourdement dans la prise de décision des autorités bâloises. C'est exactement l'une des tâches que nous proposons pour l'institut fédéral. Ce problème reviendra certainement ces prochaines années, car le développement des biotechnologies génétiques est la priorité de nombreuses grandes entreprises suisses. Si la Confédération ne se dote pas des moyens nécessaires, il est à craindre que le même argument entraîne encore quelques refus de ce

genre. L'institut serait rattaché à l'Office fédéral de la santé publique mais il serait décentralisé. Il pourrait être réalisé selon une conception nouvelle, particulièrement bien adaptée aux tâches attribuées, sans devoir se plier à des compromis dictés par les structures existantes. Il est de fait qu'un certain éloignement des contraintes administratives favorise une atmosphère de recherche plus propice. La mission première de l'institut serait le développement des méthodes d'analyse pour les denrées alimentaires et autres objets apparentés, ainsi que du contrôle des applications de biotechnologie génétique. Les travaux administratifs resteraient bien sûr la tâche de la division du contrôle des denrées alimentaires. Les propres travaux d'analyse pourraient soit rester à l'actuel laboratoire de la division, soit être transférés à l'institut. Je me permets encore de rappeler que les vétérinaires cantonaux réclament depuis de nombreuses années la création d'un institut fédéral des viandes dont la liste des tâches s'annonce déjà assez longue. Une section de l'institut pourrait donc accomplir cette tâche. Une dernière question doit encore être soulevée, celle de l'effectif nécessaire. Je ne pense pas qu'en étoffant de six à huit personnes les structures existantes, les tâches considérables recensées pourraient être totalement accomplies. D'ailleurs, un document remis à la commission à ce propos fait déjà état d'un besoin de 10,5 postes à créer d'ici l'an 2000. Enfin, je signale que le système d'accréditation sur le plan européen exige un organe national. Notre projet d'institut fédéral correspond exactement à cette exigence de la Communauté européenne. Pour toutes ces raisons, je propose l'adjonction de deux nouveaux alinéas à l'article 33, visant à la création d'un tel institut, à la définition de sa tâche principale ainsi qu'aux compétences du Conseil fédéral en la matière. Pour concrétiser la motion Roth adoptée par le Conseil des Etats, je vous demande d'accepter cette proposition.

Frau Hafner Ursula: Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Theubet zu Artikel 33 und die Motion des Ständerates (Roth) ab. Wir sind Herrn Ständerat Roth aber dankbar dafür, dass er den Finger auf einen wunden Punkt gelegt hat. Er hat das Bundesamt für Gesundheitswesen dazu veranlasst, seine Strukturen zu untersuchen, die Lücken zu erkennen und Massnahmen zu treffen. Es ist an uns, dem Bundesamt für Gesundheitswesen für die geplanten Verbesserungen auch das nötige Personal und die nötigen Finanzen zur Verfügung zu stellen. Es ist klar, dass uns ein Ausbau der bestehenden Strukturen auch etwas kosten wird. Wir sind aber der Meinung, dass das Geld dabei sinnvoller eingesetzt wird als bei der Schaffung eines neuen Instituts. Die Zusammenarbeit von Hochschulen, Forschungsanstalten, Wirtschaft, Bund und Kantonen betrachten wir als einen grossen Vorteil des heutigen Systems. Da entwickeln Theoretiker und Praktiker gemeinsam Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätze. Die Praxisnähe des Systems ist um so wertvoller, als die Kantonschemiker ja nachher wieder für den Vollzug verantwortlich sind. Herr Dr. Strauss vom Bundesamt für Gesundheitswesen zeichnete die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen als sehr effizient. Das grosse Fachwissen und die Erfahrung, die in manchen kantonalen Laboratorien vorhanden sind, können so ausgeschöpft, vom Bund gesammelt, ausgewertet und den anderen Laboratorien zur Verfügung gestellt werden. Bis ein neues Institut auf dem gleichen analytischen Stand wäre wie die kantonalen Laboratorien, würde es nach Schätzung von Herrn Dr. Strauss mindestens zwanzig Jahre brauchen. Dazu kommt, dass europaweit Bestrebungen im Gange sind, die Analysemethoden zu vereinfachen. Die Schweiz arbeitet bei den entsprechenden Aktivitäten des Comité européen de normalisation (CEN) mit und kann dadurch auch vom europäischen Wissen profitieren. Wir müssen ja wirklich nicht jedes Pulver in einem eigenen Institut erfinden. Stellen wir lieber genügend Mittel für die Weiterführung und Verbesserung der

fruchtbaren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bereit, wie es die erklärte Absicht der Kommission ist.

29. Januar 1992 N 89 Lebensmittelgesetz. Revision Keller Rudolf: Mit Mühe und Not haben wir das Budget 1992 verabschieden können. Es war dort allenthalben vom Sparen die Rede. Und nun dieser Antrag zur Schaffung eines eidgenössischen Institutes für angewandte analytische Chemie und Hygiene! Was soll das? Geht es hier etwa um künstliche Arbeitsbeschaffung? Ein solches Institut braucht viele teuer zu bezahlende Fachleute, Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte, die viel kosten, usw. Es ist doch bisher ohne eine solche Einrichtung beim Bund auch gegangen. Wir von der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi sehen den Sinn dieses Antrags nicht ein. Verhindern wir einen weiteren bürokratischen Leerlauf! Schaffen wir nicht noch mehr Büros und damit einen noch grösseren Paragraphenschwungel! Es wäre äusserst fahrlässig, wenn wir, ohne uns der Kostenfolgen bewusst zu sein, die dieser Antrag hat, einem derart weitgehenden Antrag zustimmen würden. Wir sagen deshalb nein zu diesem Ansinnen. Auch darf das nicht mit den Vorkommnissen rund um das Biozentrum in Basel in Verbindung gebracht werden. Das, was der Antragsteller verlangt, ist nämlich weitgehend Sache der Privatindustrie, und diese macht diesbezüglich bereits sehr viel. Wir sollten wirklich nicht alles und jedes dem Bund übermachen. Lehnen Sie deshalb diesen Antrag ab.

Rückstuhl, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 1 Stimmen, den Antrag Theubet abzulehnen. Die Kommission hat den Präsidenten auch beauftragt, zu diesem Antrag und zur Motion später Stellung zu nehmen. Die Kommission lehnt die Schaffung eines eidgenössischen Institutes für angewandte analytische Chemie und Hygiene einhellig ab, fordert jedoch vom Bundesrat den Ausbau der bestehenden Strukturen, wie das meine Vorrednerin ebenfalls gesagt hat. Die Kommission will ausdrücklich festhalten, dass sie eine personelle Verstärkung des Bundesamtes für Gesundheitswesen zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen für notwendig und dringlich erachtet. Die rasante Entwicklung der Lebensmittelanalytik erfordert die Anstellung zusätzlicher Chemiker und Laboranten, ansonsten besonders auf den Gebieten der Gentechnologie, Biologie und Molekularbiologie nicht Schritt gehalten werden kann. Dasselbe gilt für die toxikologische Beurteilung von Lebensmittelinhaltsstoffen, Zusatzstoffen, Rückständen und Verunreinigungen. Die Kommission konnte sich überzeugen lassen, dass das Bundesamt für Gesundheitswesen im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits organisatorische und konzeptionelle Massnahmen trifft, dass jedoch ein personeller Mehrbedarf von mindestens zehn Stellen besteht, wenn die Lücken geschlossen werden sollen und ein korrekter Vollzug des Lebensmittelgesetzes gewährleistet werden soll. Die Kommission beantragt dem Nationalrat bei einer Enthaltung und - wie gesagt - mit 13 zu 1 Stimmen, den Antrag Theubet abzulehnen.

M. Philipona, rapporteur: La création d'un institut fédéral de chimie analytique appliquée et d'hygiène a été examinée de façon relativement approfondie en commission. Nous avons demandé à l'Office fédéral de la santé publique de nous dire quels étaient les besoins en personnel et si la constitution de cet institut était justifiée ou non. Certes, tout n'est pas parfait actuellement en ce qui concerne le domaine de la santé publique. Selon le rapport de l'Office fédéral de la santé publique, il reste à combler quelques lacunes: par exemple, les examens et évaluations de la littérature scientifique mondiale, le travail dans le domaine de la microbiologie, de la génétique, de la virologie et de la biologie moléculaire, entre autres aussi l'organisation d'analyses comparées avec les laboratoires cantonaux. Pour ce faire, selon l'Office fédéral de la santé publique, cela nécessiterait dans les huit à dix prochaines années l'engagement de dix

personnes au plus. Donc, le besoin de créer cet institut fédéral n'est apparu ni à l'Office fédéral de la santé publique, ni à la commission. De tels besoins ne justifient naturellement pas la création d'un tel institut qui est quelque chose d'extrêmement important. C'est donc par 13 voix contre une que la commission vous invite à refuser la proposition de M. Theubet. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Theubet offensichtliche Mehrheit 21 Stimmen Art. 34-37 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 38 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Sandoz Streichen Art. 38 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Sandoz Biffer M. Gros Jean-Michel: Selon l'article 38, «le Conseil fédéral institue une commission fédérale». En réalité, comme le dit le message, il s'agit plutôt d'institutionnaliser une commission déjà créée par le Conseil fédéral en vertu de la compétence générale que lui confère l'article 104 de la constitution. Nous sommes confrontés ici au problème classique de l'administration, à savoir l'impossibilité de mettre fin à un organisme qui n'est pas ou plus forcément indispensable. Il n'est d'ailleurs pas question ici de porter un jugement de valeur sur l'utilité de cette Commission de l'alimentation, mais de s'opposer à sa fixation dans la loi, ce qui constitue un manque de souplesse évident. A notre avis, la compétence constitutionnelle accorde au Conseil fédéral la marge de manoeuvre suffisante. Il faut cependant noter que l'infrastructure existante dans le domaine du contrôle des denrées alimentaires est déjà impressionnante. Selon le message, en page 19, il y a 43 personnes à l'Office fédéral de la santé publique, 103 personnes à l'Office vétérinaire fédéral, un certain nombre de collaborateurs de l'Administration fédérale des douanes, le personnel de l'Office fédéral des affaires vétérinaires de l'armée, auxquels il faut ajouter quelque 2000 chimistes, inspecteurs et experts cantonaux. Toutes ces personnes font très bien leur travail. Or, l'article 38 propose d'y adjoindre 25 personnes supplémentaires, dont le mandat reste pour le moins assez vague. La commissionniste aiguë dont souffre notre pays présente le défaut majeur de distiller la responsabilité de ceux qui doivent décider en leur permettant de se retrancher derrière des préavis. Encore une fois, si le Conseil fédéral a besoin d'un conseil sur un objet particulier, l'article 104 de la constitution lui permet de prendre des experts. Nul besoin donc de surcharger cette loi en mentionnant expressément cette commission. Rendons aux organes exécutifs leurs responsabilités en bifant l'article 38. Mme Gardiol: S'il est vrai que la Confédération a toute une armada de fonctionnaires et de personnes qui lui permettent d'appliquer la loi sur les denrées alimentaires pour les contrôler des dangers pour la santé, il n'en va pas de même en ce qui concerne l'article 10. En effet, selon cet article 10, la Confédération a aussi un devoir de protéger la santé en encourageant la prévention. Il est donc important que la Confédération se donne les moyens d'appliquer ledit article grâce à cette commission extraparlamentaire. Il est clair que la Confédération ne va pas dicter à chacun ce qu'il peut ou doit manger, mais elle doit prendre au sérieux ce devoir d'informer, de renseigner et de clarifier les problèmes de nutrition. Le public est souvent soumis aux prises de position contradictoires d'experts de tous genres. Le dernier exemple, qui date de la semaine der-

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 90 N 29 janvier 1992 nière, a trait à l'effet cancérigène des aliments réchauffés par micro-ondes. Le consommateur ne sait pas qui croire. C'est pourquoi l'Office fédéral de la santé publique peut et doit s'appuyer, pour informer le public, sur la Commission de l'alimentation qui, je vous le rappelle, est formée de représentants des milieux de la science, de l'industrie, de la production et des

consommateurs. Cette diversité dans les compétences et les intérêts représentés dans un même forum maintiennent un équilibre entre les intérêts commerciaux de l'industrie ou de la production et l'intérêt général. Ce rôle d'information du public doit être soutenu par la Confédération, aussi comme contre-poids à la publicité. Les messages informatifs officiels auront de la peine à avoir le même impact que le matraquage publicitaire mais ils sont indispensables. Cette commission a un deuxième rôle, celui d'accompagnement de l'administration, qui se réfère et fait appel à ce forum de spécialistes pour définir les stratégies ou les solutions à retenir. Il est important, à mon avis, que l'Office fédéral de la santé publique s'adresse à sa commission scientifique pour déterminer les technologies, les produits, les additifs à accepter ou à rejeter. Ce cercle équilibré entre les divers intérêts, riche des expériences de tous les milieux, doit être la référence de l'administration. Cela me semble de loin plus équitable que de s'adresser unilatéralement à un géant de l'industrie - fût-il Nestlé ou la Migras - pour se faire une religion et informer le public sur les questions controversées. Ils ont leur place, il est vrai, mais à l'intérieur de la commission. De plus, les contacts professionnels entretenus par les divers membres de la commission, sur le plan international et en particulier européen, sont une source d'information et d'évaluation fort précieuse pour nos autorités. En conclusion, je voudrais insister sur la composition de la commission qui doit être améliorée. Il faut absolument que les femmes y soient plus nombreuses, qu'il y ait plus de Romands des deux sexes et, étant donné les nouveautés contenues dans la loi en révision, que des producteurs et productrices qui pratiquent notamment la culture biologique ou toute autre méthode douce y participent puisque l'article 20, alinéa 4 que nous venons d'adopter demande que la Confédération définit les conditions d'octroi de ces qualifications. Je vous remercie donc de bien vouloir voter l'article 38 tel que proposé par le Conseil fédéral.

Ruckstuhl, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen mehrheitlich vor, d. h. mit 8 zu 6 Stimmen, dem Antrag Sandoz zuzustimmen. Die Argumentation war, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung von Artikel 38 dem Bundesrat vorschreibt, dass er in dieser Zusammensetzung eine Kommission erstellen muss. Heute aber ist es so, dass er bereits die Möglichkeit hat und auch davon Gebrauch gemacht hat, eine Eidgenössische Ernährungskommission zusammenzustellen. Diese Möglichkeit hat er auch, wenn dieser Artikel nicht hier steht. Heute ist es praktisch eine Kann-Vorschrift. Wenn wir Artikel 38 ins Gesetz aufnehmen, muss der Bundesrat diese Ernährungskommission zusammensetzen. Die Mehrheit war anlässlich der letzten Kommissionssitzung der Meinung, man könne die Kann-Vorschrift dem Bundesrat belassen und müsse die zwingende Vorschrift nicht ins Gesetz aufnehmen. Die Kommission in der ursprünglichen Zusammensetzung hatte den Artikel so auf der Fahne stehen lassen, wie Sie ihn hier vorfinden.

M. Philipona, rapporteur: La commission vous propose de soutenir l'amendement de Mme Sandoz, qui ne s'oppose pas à la commission en soi, mais simplement à l'obligation d'avoir cette commission. Celle-ci existe depuis de très nombreuses années; il en est de même des bases légales et constitutionnelles pour une telle commission. Je rappelle que cette dernière conseille les autorités fédérales et qu'elle n'a pas de prise directe sur le consommateur. Il n'est pas judicieux, à notre avis, de rendre cette commission obligatoire. Si on le fait à l'article 38 et que par la suite cette clause s'avère inutile, on ne pourra pas la supprimer. L'abolition de l'article 38 laisserait néanmoins la possibilité au Conseil fédéral en tout temps de nommer ou également d'abolir une commission si l'obligation n'est pas inscrite dans la loi. Par 8 voix contre 6, nous vous proposons donc de soutenir la proposition de Mme Sandoz.

M. Cotti, conseiller fédéral: On ne veut pas faire de formalisme, mais cette commission qui existe depuis longtemps est

essentielle dans un domaine aussi controversé et difficile que celui des denrées alimentaires. Il est nécessaire que des spécialistes, si possible les meilleurs du pays, soutiennent du point de vue technique et scientifique l'Office fédéral. Certes, le Conseil fédéral peut instituer la commission sans l'ancrer dans la loi, mais je crois qu'un article de loi permet de légitimer une commission qui, d'ailleurs, joue déjà actuellement un rôle très important en matière d'information et de conseils. Abstimmung - Vote Für den modifizierten Antrag der Kommission/Antrag Sandoz 78 Stimmen Für den Antrag des Bundesrates 58 Stimmen Art. 39 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 40 Antrag der Kommission Abs. 1-5, 7 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 6 Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Jung, Antille, Dubois, Gros Jean-Michel, Hess Otto, Loeb François, Philipona, Schnider, Ruckstuhl) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Zwygart Abs. 5 Der Kantonstierarzt leitet die Kontrolle.... Art. 40 Proposition de la commission Al. 1-5, 7 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 6 Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité (Jung, Antille, Dubois, Gros Jean-Michel, Hess Otto, Loeb François, Philipona, Schnider, Ruckstuhl) Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Zwygart Al. 5 Le vétérinaire cantonal dirige le contrôle.... Zwygart: In Artikel 40 wird über die Lebensmittelkontrolle gesprochen und in Absatz 5 im besonderen die Fleischkontrolle geregelt Im vorhergehenden Absatz haben wir eine Parallele mit der Lebensmittelkontrolle, wie diese ausgeführt werden soll. Bei den Lebensmitteln ist einzig der Lebensmittelinspektor und keine direkte Entlastung vorgesehen. Ich will hier nicht stur sein und ziehe meinen Antrag zurück, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass- Formulierung hin oder her- letztlich der Kantonstierarzt verantwortlich sein und nicht eine Unklarheit bestehen soll, wer letztlich zuständig ist; dies entsprechend der Regelung im vorhergehenden Absatz, wo in bezug auf die Lebensmittelkontrolle klar fixiert ist, wo die Spitze der Pyramide ist

29. Januar 1992 N 91 Lebensmittelgesetz. Revision Präsident: Herr Zwygart hat seinen Antrag zurückgezogen. Abs. 1-4, 7-AI. 1-4,7 Angenommen -Adopté Abs. 5-AI. 5 Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Abs. 6-AI. 6 Schnider, Sprecher der Minderheit: Zu Artikel 40 Absatz 6 ist folgendes zu sagen: An einer Praxis, die sich über Jahrzehnte bewährt hat, sollte nichts geändert werden. Die Ergänzung des Ständerates mit dem Wortlaut «Sie können auch geeignete private Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen» wird von der Kommissionsminderheit unterstützt. Das entspricht der Praxis, die sich bis heute bestens bewährt hat. Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, der Kommissionsminderheit und dem Ständerat zuzustimmen. Frau Hafner Ursula: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu Artikel 40 Absatz 6 abzulehnen. Die Fassung des Ständerates stiftet nur Verwirrung, notwendig ist er nicht. Die bisherige Praxis soll auch nach Meinung der Kommissionsmehrheit beibehalten werden, Herr Schnider. Die Kantone können nämlich auch ohne diesen Zusatz im Gesetz private Laboratorien mit der Untersuchung von Proben beauftragen. Verantwortlich für die Auswertung der Resultate ist und bleibt aber der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin. Verwirrung stiftet der Zusatz des Ständerates deshalb, weil er falsch interpretiert werden könnte. Er könnte den Eindruck erwecken, es brauche gar kein kantonales Laboratorium mehr, weil die Untersuchungen an Private in Auftrag gegeben werden könnten. Ich habe in Schaffhausen erlebt, welcher Widerstand gegen den notwendigen Ausbau des kantonalen Laboratoriums entstand, dies

aus Angst vor Immissionen. Es wäre gerade mit Blick auf die weitere Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in der Forschung, von welcher wir im Zusammenhang mit Artikel 33 gesprochen haben, fatal, wenn die Kantone keine eigenen Laboratorien mehrführen würden. Wenn ein Kanton dafür zu klein ist, kann er sich mit anderen Kantonen zur gemeinsamen Führung eines Laboratoriums zusammenschließen. Fügen Sie der Fassung des Bundesrates nicht noch einen unnötigen Satz bei, der unter Umständen dazu führen könnte, dass ein Kantonschemiker ohne Labor arbeiten müsste; denn ein Kantonschemiker ohne Labor ist wie ein Parlamentarier ohne Bundeshaus. Loeb François: Unsere Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag; er ist logisch und klar. Wenn wir etwas herumschauen, sehen wir nun wirklich, dass man versuchen sollte, überall dort, wo es zweckmässig ist, Aufgaben an Private zu delegieren. Wenn wir in der Schweiz nicht bereit sind, den kleinen Schritt zu machen, der es ermöglicht, auch in privaten Laboratorien tätig zu sein und Untersuchungen durchzuführen, frage ich mich, in welcher Richtung wir uns bewegen. Ich empfehle Ihnen, den Minderheitsantrag anzunehmen. Ruckstuhl, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag Jung zu Artikel 40 Absatz 6 ist nur sehr knapp bei 11 zu 9 Stimmen zum Minderheitsantrag geworden. Die Kommission war - im Gegensatz zu Frau Hafner - der Meinung, dass die Kantone für die Untersuchung der Proben spezielle Laboratorien betreiben. Dabei handelt es sich nicht um eine Kann-Vorschrift; auch nicht, wenn der Minderheitsantrag Jung durchgeht. Das war die Meinung. Auch der Zusammenschluss soll nicht dazu führen, dass Kantone dann kein Laboratorium mehr unterhalten. Trotzdem habe ich den Auftrag der Mehrheit, hierfür die Fassung des Bundesrates einzutreten.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen 46 Stimmen Art. 41 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text) Art. 41 Proposition de la commission Titre Formation et formation continue Al. 1,2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 42 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 43 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Antrag Wiederkehr Abs. 1 so informiert das zuständige Bundesamt die Öffentlichkeit und empfiehlt der Bevölkerung, wie sie sich verhalten soll. Art. 43 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Proposition Wiederkehr Al. 1 l'office fédéral compétent informe le public et lui recommande le comportement à adopter. Wiederkehr: Mein Antrag will eigentlich nur ein Wirrwarr der Kompetenzen verhindern. Deshalb schlage ich vor, dass nur die Bundesbehörden die Bevölkerung orientieren sollen, wenn irgendwo gesundheitsgefährdende Lebensmittel abgegeben worden sind. Sie erinnern sich sicher an den Hysterie-Fall mit den Listerien. Da gab es einerseits ein ungeheures Kompetenzgerangel, andererseits aber auch einen Informationssalat. Der Konsument wusste nicht mehr, was er im Fall dieser Listerien denken sollte: Gefährden sie nun die Gesundheit oder nicht? Schliesslich mussten die Bundesbehörden vom BAG eingreifen und die Sache richtigstellen. Das hat aber dem Vertrauen in die Behörden einerseits und dem Produkt andererseits natürlich gewaltig geschadet. Nun steht hier im Vorschlag des Bundesrates: Wenn die «Vollzugsbehörden» feststellen, dass gesundheitsgefährdende Lebensmittel abgegeben worden sind, müssen sie die Öffentlichkeit informieren. Das würde heissen: In einem Kanton müssen die Vollzugsbehörden dieses Kantons orientieren. Es besteht aber die Gefahr, dass in der Realität dieser Satz anders interpretiert würde, und zwar dann, wenn das Produkt, das verdorben ist, für diesen Kanton wirtschaftlich

ausserordentlich wichtig ist: Wenn die Vollzugsbehörden feststellen, dass verdorbene Lebensmittel abgegeben worden sind, so versuchen sie, die Information unter dem Deckel zu behalten, damit die Bevölkerung nicht beunruhigt und die kantonale Wirtschaft nicht geschädigt wird. Dennoch ist mein Vorschlag, die Information ausschliesslich den Bundesbehörden zu überlassen, nicht ohne Haken: Wenn z. B. durch verdorbenes Trinkwasser, das nur in einer Gemeinde in die Leitungen kommt, die Bevölkerung dieser Gemeinde gefährdet ist, dann hat es tatsächlich keinen Sinn, dass die Bundesbehörden informieren müssen, weil es nur diese Gemeinde betrifft. Ich bin daher bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, wenn mir

Loi sur les denrées alimentaires. Révision 92 N 29 janvier 1992 Herr Bundesrat Cotti versichern kann, dass seine Leute die Kompetenzen zu regeln und Fehlinformationen zu verhindern wissen. Bundesrat Cotti: Herrn Wiederkehr möchte ich sagen, dass dieser Entwurf von Artikel 43 gerade wegen der Erfahrungen, die damals in der berühmt-berüchtigten Listeriengeschichte gemacht worden sind, aufgenommen wurde. Es geht darum, in gewissen Situationen der Bundesbehörde die Kompetenz des Eingreifens und der Information zuzuteilen. Damals war es ja nicht so, dass jeder Kantonschemiker ganz chaotisch informieren konnte; aber es gibt natürlich kleinere Situationen, die den bescheidenen Rahmen eines Kantons nicht übersteigen, wo es weiterhin sinnvoll ist, dass der Kantonschemiker allein, in eigener Kompetenz informiert. Mir scheint der Artikel absolut ausgewogen zu sein, und ich wäre dankbar, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen wollten. Präsident: Herr Wiederkehr zieht seinen Antrag zurück. Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Art. 44 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen-Adopté Art. 45 Antrag der Kommission Abs. 1,3 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Abs. 2 Gebühren können erhoben werden für: Art. 45 Proposition de la commission Al. 1, 3 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Al. 2 Des émoulements peuvent être perçus pour: Angenommen -Adopté Art. 46-59 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 60 Antrag der Kommission Ziff. 1, 2 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ziff. 3 Art. 39a (neu) Titel Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung Wortlaut Bei der Pflanzenzüchtung müssen die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt werden. Art. 40 Einleitung Streichen Art. 47 Abs. 3; 70 Abs. 1; 71 Abs. 1; 73 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 60 Proposition de la commission C/7. 1,2 Adhérer à la décision du Conseil des Etats C/7.3 Art. 39a (nouveau) Titre Exigences de la législation sur les denrées alimentaires Texte Les exigences de la législation sur les denrées alimentaires seront prises en considération lors de la sélection des plantes. Art. 40 introduction Biffer Art. 47 al. 3; 70 al. 1; 71 al. 1; 73 Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Art. 61 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen -Adopté Hafner Rudolf: Wir mussten zu unserer Enttäuschung feststellen, dass unsere Anträge nicht aufgenommen wurden. Wir stellen auch fest, dass bei der Werbung für Alkohol und Tabak eine absolut schwache Formulierung aufgenommen worden ist. Wir stellen ferner fest, dass Sie bei den Deklarationsvorschriften nicht einmal das, was heute bereits von selten der Grossverteiler gemacht wird - z. B. wird Hors-sol-Produktion heute deklariert-, gewollt haben. Sie haben ferner bestritten, dass die Eidgenössische Ernährungscommission, die seit Jahrzehnten gut

gearbeitet hat, ihre Arbeit weiterführt. Ich muss im Namen der Fraktion mitteilen, dass wir in der Schlussabstimmung dieses Gesetz ablehnen werden. Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 103 Stimmen Dagegen 13 Stimmen Abschreibung - Classement Antrag des Bundesrates Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 1 der Botschaft Proposition du Conseil fédéral Classer les interventions parlementaires selon la page 1 du message Angenommen - Adopté An den Ständerat - Au Conseil des Etats Ad 89.011 Postulat der Kommission Lebensmittel. Eigenverantwortung des Konsumenten Postulat de la commission Denrées alimentaires. Responsabilité du consommateur Wortlaut des Postulates vom 17. Mai 1991 Der Bundesrat wird beauftragt, die Eigenverantwortung des Konsumenten zu beachten und keine Lebensmittel zu verbieten, welche beim normalen Gebrauch zu keinen Gesundheits-

29. Januar 1992 N 93 Lebensmittelgesetz. Revision Schädigungen führen (insbesondere Aufhebung der Kräuter- tee-Verordnung vom 4. November 1987). Texte du postulat du 17 mai 1991 Le Conseil fédéral est invité à tenir compte de la responsabilité du consommateur et à ne pas interdire des denrées alimentaires qui, lors d'un usage normal, ne causent pas de dommages à la santé (notamment abrogation de l'ordonnance du 4 novembre 1987 sur les plantes à infusion). Schriftliche Begründung Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort. Développement par écrit Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 16. September 1991 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Déclaration écrite du Conseil fédéral du 16 septembre 1991 Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat Ueberwiesen - Transmis Ad 89.011 Motion der Kommission (Minderheit) Lebensmittel. Eigenverantwortung Motion de la commission (minorité) Denrées alimentaires. Responsabilité du consommateur Wortlaut der Motion vom 17. Mai 1991 Der Bundesrat wird beauftragt, die Eigenverantwortung des Konsumenten zu beachten und keine Lebensmittel zu verbieten, welche beim normalen Gebrauch zu keinen Gesundheits- schädigungen führen (insbesondere Aufhebung der Kräuter- tee-Verordnung vom 4. November 1987 oder Ersatz durch eine Negativ-Liste). Texte de la motion du 17 mai 1991 Le Conseil fédéral est invité à tenir compte de la responsabilité du consommateur et à ne pas interdire des denrées alimentaires qui, lors d'un usage normal, ne causent pas de dommages à la santé (notamment abrogation de l'ordonnance du 4 novembre 1987 sur les plantes à infusion ou remplacement par une liste négative). Unterzeichner - Signataires: Hafner Rudolf, Bühler Simeon, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Schnider, Wanner (6) Schriftliche Begründung Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort. Développement par écrit Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1991 Artikel 54 des Lebensmittelgesetzes (LMG) bestimmt, dass der Bundesrat die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit des Konsumenten und zur Verhütung der Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln erlässt Aufgrund dieser Bestimmung können nur Lebensmittel verboten werden, die bei normalem Konsum zu Gesundheitsschädigungen führen. Die Forderung der Motion ist somit eine Selbstverständlichkeit, die der Bundesrat immer beachtet Die Kräutertee-Verordnung vom 4. November 1987 ist eine auf die Lebensmittelverordnung (Art. 303a) gestützte Verordnung des EDI. Sie hat u. a den Zweck, die Schnittstelle zwischen der Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung festzulegen; sie trat auf den 1. Januar 1988 in Kraft mit einer Uebergangsergelung bis 31. Dezember 1990. Unter die Lebensmittelgesetzgebung fallen Kräutertees, die der Erfrischung oder dem Genuss dienen, unter die

Heilmittelgesetzgebung fallen Kräuter-tees, die pharmakologisch aktive Substanzen enthalten und als Heilmittel angepriesen werden; diese sind bei der Interkan- tonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) zu registrieren. Beim Kräutertee ist eine klare Abgrenzung schwierig, und bei manchen Kräutertees ist es eine Ermessensfrage, ob bei ihnen die therapeutischen Eigenschaften oder der Genuss überwiegen. Beim Vollzug der neuen Verordnung, die eine abschliessende Aufzählung enthält, haben sich diese Abgrenzungsschwierigkeiten zum Teil zuungunsten von Produzenten und Konsumenten von Kräutertees ausgewirkt. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Bundesrat die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung über den Kräutertee (Art. 303a) einer Revision zu unterziehen und dabei den Begriff des Kräutertees offener zu definieren. Zudem soll die Kräutertee-Verordnung aufgehoben werden. Es werden all jene Kräutertees zugelassen sein, die keine giftigen Substanzen enthalten und keine eindeutige therapeutische Wirkung aufweisen. Jede Form von Heilanzeigen wird nach wie vor nicht zugelassen sein.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1991 L'article 54 de la loi sur les denrées alimentaires (LDA) stipule que le Conseil fédéral édicte les dispositions propres à sauvegarder la santé publique et à prévenir toute fraude dans le commerce des denrées alimentaires. Conformément à ces dispositions, seules peuvent être interdites les denrées alimentaires nuisibles à la santé lors d'un usage normal. La requête présentée dans la motion est donc une évidence et fait référence à un principe qui a toujours été respecté par le Conseil fédéral. L'ordonnance sur les plantes à infusion du 4 novembre 1987 édictée par le DFI est fondée sur l'ordonnance sur les denrées alimentaires (art. 303a). Elle a, entre autres, pour objet de faire la jonction entre la législation relative aux produits alimentaires et celle relative aux médicaments. Elle est entrée en vigueur le 1er janvier 1988, avec réglementation transitoire jusqu'au 31 décembre 1990. De la législation sur les denrées alimentaires relèvent les plantes à infusion consommées comme boissons désaltérantes ou pour l'agrément. De la législation sur les médicaments relèvent les plantes à infusion qui renferment des substances aux propriétés thérapeutiques et sont préconisées comme remèdes. Ces dernières doivent être enregistrées auprès de l'Office intercantonal de contrôle des médicaments (OICM). Parmi les plantes à infusion, il est difficile de déterminer clairement celles qui ont réellement des propriétés médicinales. Autrement dit, pour beaucoup de plantes à infusion, savoir si ce sont les propriétés thérapeutiques qui prédominent sur la notion d'agrément est une question d'appréciation. L'application de la nouvelle ordonnance, qui comporte en annexe une énumération des plantes à infusion, a pu tourner parfois au désavantage du producteur et du consommateur. Compte tenu de ces difficultés, le Conseil fédéral envisage d'entreprendre une révision des dispositions de l'ordonnance sur les denrées alimentaires concernant les plantes à infusion (art 303a) et d'élargir la définition des plantes à infusion. Il est également prévu d'abroger l'ordonnance sur les plantes à infusion. Désormais, toutes les plantes à infusion qui ne renferment pas de substances toxiques et n'exercent pas d'action

Motion du Conseil des Etats 94 N 29 Janvier 1992 thérapeutique définie pourront être mises dans le commerce. Cependant, toute forme de publicité pour des effets curatifs restera interdite. Rapport écrit du Conseil fédéral Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat. Hafner Rudolf, Sprecher der Minderheit: Die sogenannte Kräutertee-Verordnung ist wohl ein bisschen ein Unikum in der schweizerischen Rechtsprechung. Sie war ursprünglich gut gemeint. Man hat geglaubt, man müsse die Konsumentinnen und Konsumenten davor schützen, dass sie irgendwelchen Tee erhalten

könnten, der ihrer Gesundheit nicht be- kömmlich wäre. Man hat geglaubt, man könne eine Abgren- zung vornehmen zwischen dem Aufgabenbereich des BAG betreffend Lebensmittel und dem Aufgabenbereich der Inter- kantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, was die Heilmittelwir- kung betrifft Diese sogenannte Kräutertee-Verordnung hat sich zu einem Aergernis für die Kräuterbauern, Händler, Reformhäuser, Re- staurateure, Konsumentinnen und Konsumenten entwickelt. 29 Krauter sind als Lebensmittel erlaubt, der Rest ist prinzipiell als Lebensmittel verboten. Herr Bundesrat Cotti, wenn Sie wieder einmal ins «Lorenzini» gehen und dort eine «Saltimbocca alla romana» geniessen - die ich selber auch schätze; mir knurrt langsam der Magen - und dort Salbei darauf haben, ist diese Salbei als Gewürz er- laubt Wenn aber derselbe Koch das Salbeiblatt in ein Glas heisses Wasser legt und einen Tee macht, ist das verboten. Das kann Haft oder Busse und einen Entzug der Betriebsbe- willigung bis zu 15 Jahren geben! Herr Bundesrat Cotti, ich frage Sie, ob Sie unter solchen Umständen nie mehr ins «Lo- renzini» essen gehen möchten. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort vom 16. September 1991, zudem solle die Kräutertee-Verordnung aufgehoben werden. Ich danke der Verwaltung, dass sie die Problematik erkannt hat Sie hat erklärt, dass diese Verordnung 1992 ohne- hin aufgehoben wird. Wenn Sie uns das bestätigen können, würden wir seitens der Kommissionsminderheit keine Presti- geangelegenheit daraus machen, sondern könnten uns der Umwandlung in ein Postulat anschliessen. Schnider: Der Anbau von Tee und Heilkräutern bildet für das Berggebiet eine willkommene Zuerwerbsmöglichkeit Auf die Kräutertee-Verordnung könnte ohne Bedenken verzichtet wer- den. Eine bereits erstellte Liste scheint absolut unvollständig zu sein. Es wurden verschiedene Krauter vergessen. Zumin- dest müsste die Kräuterteeliste durch eine Negativliste ersetzt werden, was übrigens auch die Meinung der SAB ist. Unsere Fraktion beantragt die Unterstützung eines Postulates. Persönlich würde ich der Motion zustimmen. Wiederkehr: In diesem Saal wurde heute zu diesem Lebens- mittelgesetz x-mal die Handels- und Gewerbefreiheit be- schworen. Wenn Sie wirklich Handels- und Gewerbefreiheit haben wollen, kann es nicht Ihr Ernst sein, dass Sie weiterhin z. B. Thymian und Salbei von jeglicher Registrierung freilas- sen, wenn sie als Gewürz verwendet werden - sobald man sie aber als Tee brauchen will, müssen sie registriert werden, was erst noch mit einer Gebühr von 1800 Franken bezahlt werden mussi Hier poche ich mit Freuden auf die Handels- und Gewerbefrei- heit. Schneiden Sie diesen alten Zopf ab! Stimmen Sie der Mo- tion zu! Bundesrat Cotti: Ich kann Herrn Hafner bestätigen, dass die Kräutertee-Verordnung, die ohne Zweifel ein Beweis dafür ist, wie man problemlos deregulieren kann, demnächst abge- schafft wird. Ich hoffe sehr, dass sich die Verwaltung angesichts der vielen Probleme im Bereich der Lebensmittel auf das Wesentliche wird konzentrieren können. Hafner Rudolf, Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat, wir haben im Protokoll, dass Sie «demnächst» gesagt haben. Von der Verwaltung habe ich gehört, dass die Vorarbeiten bereits im Gang sind, und in dem Sinne glaube ich, dass es auch im Interesse der Kommissionsminderheit liegt, dass wir uns dem Postulat anschliessen und darauf vertrauen, dass die Sache wirklich bald erledigt wird. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 88.869 Motion des Ständerates (Roth) Schaffung eines eidgenössischen Institutes für angewandte analytische Chemie und Hygiene Motion du Conseil des Etats (Roth) Création d'un institut fédéral de chimie analytique appliquée et d'hygiène Wortlaut der Motion vom 2. Oktober 1990 Der Analyse der Lebensmittel kommt im Hinblick auf die Wah- rung der öffentlichen Gesundheit vorrangige Bedeutung zu. Nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG) obliegt dem Bund die

«Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten». Dies bedeutet, dass er den Kantonen die analytischen Methoden liefert, insbesondere um die geeigneten präventiven Massnahmen zu treffen, um die Qualität der den Konsumenten angebotenen Lebensmitteln zu sichern. Nun gelingt es der Eidgenossenschaft nicht mehr, diese Aufgabe in befriedigender Weise zu erfüllen, und die jetzigen Strukturen lassen zahlreiche Lücken zutage treten, insbesondere im Bereich der Kontrollanalysen, der Aufsichtsmaßnahmen, der Entwicklung von Analysemethoden und der Meisterung von Krisensituationen. Zudem stellen sich neue Aufgaben, insbesondere infolge des Aufkommens der Biotechnologien und ihrer Anwendungsprojekte. Die Analyse dient dazu, die Existenz eines Problems zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen: es ist daher unerlässlich, den betreffenden Organen die Mittel zur Ausübung ihrer gesetzlichen Kontrollpflichten in die Hand zu geben. Wir laden den Bundesrat ein, die Schaffung eines eidgenössischen Instituts für angewandte analytische Chemie und Hygiene vorzusehen, das mit der Entwicklung von chemischen und mikrobiologischen Analysemethoden beauftragt ist

Texte de la motion du 2 octobre 1990
Dans le contexte de la sauvegarde de la santé publique, l'analyse des denrées alimentaires revêt une importance primordiale. En vertu de l'article 25, alinéa 1er, de la loi fédérale sur les denrées alimentaires (LDA), la Confédération doit «exécuter les travaux préparatoires, d'ordre technique et expérimental, en vue de l'exécution de la loi». Cela signifie qu'elle devrait fournir aux cantons les méthodes analytiques permettant notamment de prendre les mesures préventives adéquates pour garantir la bonne qualité des aliments offerts aux consommateurs. Or, la Confédération n'arrive plus à assumer ce rôle de manière satisfaisante et la structure actuelle laisse apparaître de nombreuses lacunes, notamment dans les domaines suivants: analyses de contrôle, mesures de surveillance, développement des méthodes d'analyse, et la maîtrise de situations de crise. De plus, des tâches nouvelles se font jour, en

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Lebensmittelgesetz. Revision Loi sur les denrées alimentaires. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.011 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.01.1992 - 08:00 Date Data Seite 66-94 Page Pagina Ref. No 20 020 894 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.